P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965 Ausgegeben am 30. Juli 1965 63. Stück

225. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950
226. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953
227. Bundesgesetz: Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1965
228. Bundesgesetz: Kraftfahrgesetz-Novelle 1965
229. Bundesgesetz: 2. Straßenverkehrsordnungsnovelle — 2. StVO. — Novelle
230. Verordnung: Sitz der Eichämter und Umfang ihrer fachlichen Befugnisse
231. Verordnung: Befähigungsnachweisverordnung 1965
232. Verordnung: Abänderung der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz

225. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Patentgesetz 1950, BGBl. Nr. 128 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 210/1951, BGBl. Nr. 50/1959 und BGBl. Nr. 175/1963, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 39 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung steht die Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat als oberste Instanz offen."

2. Die Überschrift zu § 41 sowie dieser haben zu lauten:

„Oberster Patent- und Markensenat

§ 41. (1) Als Berufungsinstanz gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes wird der Oberste Patent- und Markensenat in Wien errichtet. Dieser besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, aus mindestens acht weiteren rechtskundigen und der erforderlichen Anzahl von fachtechnischen Mitgliedern als Räten. Diese führen für die Dauer ihres Amtes den Titel ‚Rat des Obersten Patent- und Markensenates'.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident müssen dem Obersten Gerichtshof als Präsident, als Vizepräsident oder als Senatsvorsitzender angehören oder angehört haben.

(3) Die rechtskundigen Mitglieder müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Überdies müssen sie eine wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes aufweisen. Mindestens drei Mitglieder müssen Richter, mindestens drei Mitglieder rechtskundige Beamte der Verwendungsgruppe A des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau oder ständige rechtskundige Mitglieder des Patentamtes sein.

(4) Die fachtechnischen Mitglieder müssen die Studien an einer Hochschule technischer Richtung oder die philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer vollendet haben sowie über besondere Kenntnisse auf einem bestimmten Gebiet der Technik verfügen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Zu Mitgliedern dürfen nur österreichische Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben ernannt werden, die nicht in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind.

(6) Die Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates werden vom Bundespräsidenten auf die Dauer von fünf Jahren ernannt; ihre Wiederberufung ist zulässig. Die Ernennung hindert in keinem Fall das freiwillige Ausscheiden aus dieser Behörde infolge des Übertrittes in den dauernden Ruhestand.

(7) Das Amt erlischt mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Mitglieder das 70. Lebensjahr vollendet haben. Das Amt erlischt ferner, wenn ein Mitglied die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, wenn seine Handlungsfähigkeit beschränkt wird oder wenn es wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer derartigen Übertretung bestraft wird.

(8) Mitglieder, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, haben vor Ausübung ihres Amtes in die Hand des Präsidenten folgendes Gelöbnis zu leisten: ‚Ich gelobe die gewissenhafte und unparteiische Führung meines Amtes und die Geheimhaltung all dessen, was mir aus meiner Amtsführung bekannt wird.' Die Ge-

löbnisformel ist zu unterschreiben. Im Falle der Wiederberufung genügt die Erinnerung an das abgelegte Gelöbnis.

(9) Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Entscheidungen des Obersten Patent- und Markensenates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(10) Die Schriftführer sind vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau aus dem Stande der Beamten der Verwendungsgruppe A dieses Bundesministeriums oder des Patentamtes zu bestellen.

(11) Der Präsident des Obersten Patent- und Markensenates hat in seiner Eigenschaft als Leiter dieser Behörde Anspruch auf eine jährliche Funktionsgebühr im Ausmaß von 250%, der Vizepräsident im Ausmaß von 125% des Monatsbezuges eines aktiven Bundesbeamten der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung.

(12) Alle übrigen Mitglieder und die Schriftführer erhalten Funktionsgebühren nach Maßgabe ihrer Verwendung, und zwar

a) die Referenten (Mitreferenten) 8 bis 40%,
b) die Beisitzer ..... 4 bis 15%,
c) die Schriftführer ..... 3 bis 10%

des im Abs. 11 genannten Monatsbezuges für jeden einzelnen Fall ihrer Mitwirkung. Die Funktionsgebühren werden für die in einem Kalenderjahr abgeschlossenen Fälle auf Vorschlag des Präsidenten vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zum Ende des Kalenderjahres zuerkannt, wobei auf den im Einzelfall erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand Bedacht zu nehmen ist.

(13) Die Kanzleigeschäfte des Obersten Patent- und Markensenates werden vom Patentamt geführt."

3. § 41 a hat zu lauten:

„§ 41 a. (1) Der Oberste Patent- und Markensenat verhandelt und entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, des Vizepräsidenten in aus fünf Mitgliedern bestehenden Senaten, die aus dem Vorsitzenden, zwei rechtskundigen und zwei fachtechnischen Mitgliedern bestehen. Die Senate sind vom Vorsitzenden derart zusammenzusetzen, daß ihnen ein rechtskundiger Beamter der Verwendungsgruppe A und mindestens ein Richter angehören. Der rechtskundige Beamte ist ein Referent; der Vorsitzende kann nötigenfalls weitere Senatsmitglieder zu Mitreferenten bestellen.

(2) Bei allen mündlichen Verhandlungen haben die Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates ein Amtskleid zu tragen. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit und das Tragen des Amtskleides werden durch Verordnung getroffen."

4. Die Überschrift zu § 42 sowie dieser haben zu lauten:

„Ausschließungsgründe

§ 42. (1) Mitglieder des Patentamtes und des Obersten Patent- und Markensenates sind von der Mitwirkung ausgeschlossen:

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen stehen;

2. in Angelegenheiten ihrer Ehegatten oder solcher Personen, die mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit denen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind;

3. in Angelegenheiten ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen;

4. in Angelegenheiten, in denen sie eine der Parteien vertreten oder vertreten haben oder bezüglich deren sie einen materiellen Vorteil oder Schaden erfahren oder in Aussicht haben;

5. im Rechtsmittelverfahren, wenn das Rechtsmittel sich gegen eine Entscheidung richtet, an der sie mitgewirkt haben;

6. wenn sonst wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Die Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates sind überdies von der Mitwirkung ausgeschlossen:

1. im Verfahren über Anträge auf Nichtigerklärung eines Patentes, hinsichtlich dessen sie in der Anmeldeabteilung oder Beschwerdeabteilung an der Beschlußfassung über die Bekanntmachung oder über die Patenterteilung mitgewirkt haben;

2. im Verfahren hinsichtlich aller anderen in die Zuständigkeit der Nichtigkeitsabteilung fallenden Anträge unter der Voraussetzung der Z. 1 nur dann, wenn dem Verfahren ein Sachverhalt zugrunde liegt, der bereits in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung oder Beschwerdeabteilung Gegenstand der Entscheidung war.

(3) Ein Mitglied des Patentamtes oder des Obersten Patent- und Markensenates, das sich von der Mitwirkung bei einer Beschlußfassung oder Entscheidung für ausgeschlossen erachtet (Abs. 1 und 2), hat dies dem Abteilungsvorstand oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe ungesäumt anzuzeigen. Dieser hat, wenn er den Ausschließungsgrund für gegeben erachtet, die erforderlichen Verfügungen wegen eines Ersatzmitgliedes zu treffen. Ist der Vorstand oder der Vorsitzende von dem Ausschließungsgrund betroffen, so ist die Anzeige im Verfahren vor dem Patentamt an den Präsidenten des Patentamtes, im Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat an dessen Präsidenten zu richten. Ist dieser selbst der Vorsitzende, ist die Anzeige an seinen Stellvertreter zu erstatten.

(4) Wird in einem Verfahren vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat von einer Partei ein Ausschließungsgrund geltend gemacht, so ist im Sinne des Abs. 3 vorzugehen."

5. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien sind befugt

a) vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat nur die Rechtsanwälte, die Patentanwälte und die Finanzprokuratur;

b) vor dem Patentamt, jedoch mit Ausschluß der Vertretung vor der Nichtigkeitsabteilung und der Vertretung in allen nichttechnischen Angelegenheiten, auch die Ziviltechniker, wenn sie nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Absatzes in das beim Patentamt zu führende Ziviltechnikerregister eingetragen sind."

6. § 43a Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Das Amt eines Mitgliedes des Patentamtes oder des Obersten Patent- und Markensenates ist mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, der Patentanwaltschaft und mit der Vertretungsbefugnis der Ziviltechniker vor dem Patentamt nicht vereinbar."

7. Die Überschrift zu § 47 sowie dieser haben zu lauten:

„Zustellung

§ 47. Die Zustellung der Ausfertigungen des Patentamtes und des Obersten Patent- und Markensenates erfolgt von Amts wegen durch Organe des Patentamtes oder durch die Post. Im übrigen finden, soweit im § 47a nicht etwas anderes bestimmt wird, die Vorschriften der §§ 22 bis 31 AVG. 1950 Anwendung."

8. § 74 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Den Mitgliedern des Patentamtes und des Obersten Patent- und Markensenates sowie den Beamten aus dem Stande der Verwendungsgruppe A des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bleibt trotz Ausschluß der Öffentlichkeit der Zutritt gestattet."

9. Die Überschrift zu § 78 sowie dieser haben zu lauten:

„Inhalt der Entscheidung

§ 78. Die Ausfertigung der Entscheidung hat zu enthalten

1. die Bezeichnung der Abteilung und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und Bevollmächtigten sowie ihre Parteistellung;
3. die Entscheidung;
4. den Tatbestand der Entscheidung, bestehend in einer gedrängten Darstellung des aus der mündlichen Verhandlung sich ergebenden Sachverhaltes unter Hervorhebung der in der Hauptsache von den Parteien gestellten Anträge;
5. die Entscheidungsgründe;
6. die Rechtsmittelbelehrung."

10. Die Überschrift zu § 83 sowie dieser haben zu lauten:

„Rechtshilfe

§ 83. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat Rechtshilfe zu leisten."

11. § 84 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zur Entscheidung über das Wiederaufnahmsbegehren ist jene Patentbehörde (Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes oder Oberster Patent- und Markensenat) berufen, welche die angefochtene Entscheidung gefällt hat. Wird dem Wiederaufnahmsbegehren vom Obersten Patent- und Markensenat stattgegeben, so hat dieser gleichzeitig zu bestimmen, ob das wiederaufgenommene Verfahren vor ihm oder vor der Nichtigkeitsabteilung durchzuführen ist."

12. § 85 b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Wirkungsbereich der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes ist der Vorsitzende zur Entscheidung berufen. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat nach Maßgabe der für dieses Rechtsmittel geltenden Vorschriften offen. Im übrigen finden im Wirkungsbereich des Patentamtes auf die Beschlußfassung und auf die Anfechtung der Beschlüsse die sonst geltenden Vorschriften Anwendung."

13. Die Überschrift zu § 86 sowie dieser haben zu lauten:

„Vollstreckung

§ 86. (1) Rechtskräftige Aussprüche des Patentamtes sowie des Obersten Patent- und Markensenates sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.

(2) Das Patentamt hat die zur Durchführung seiner rechtskräftigen Entscheidungen sowie der Entscheidungen des Obersten Patent- und Markensenates notwendigen Eintragungen und Löschungen in den von ihm zu führenden Registern von Amts wegen zu vollziehen. Bei Kollegialentscheidungen des Patentamtes trifft der Vorsitzende, bei Entscheidungen des Obersten Patent- und Markensenates der Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung die erforderlichen Verfügungen. Das gleiche gilt für die Zurückerstattung der Gebühren gemäß § 116 Abs. 4."

14. Die §§ 87, 88, 88 a und 89 sowie die Anmerkung zu § 87 haben zu entfallen. An ihre Stelle haben unter der Überschrift „Berufung" die folgenden §§ 87 und 88 und unter der Überschrift „Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat" die folgenden §§ 89 bis 92 sowie 92a und 92b zu treten:

„Berufung

§ 87. (1) Der Partei, die sich durch eine Endentscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes beschwert erachtet, steht die Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat offen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen die im Lauf des Vorverfahrens oder der Verhandlung getroffenen Entscheidungen und gefaßten Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung findet ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt. Sie können nur mit der Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat angefochten werden, sofern sie auf die Endentscheidung einen Einfluß geübt haben (§ 39).

(3) Die Berufung ist binnen zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung beim Patentamt schriftlich einzubringen. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

(4) Die Berufungsschrift und deren Beilagen sind in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Ist die Berufung gegen mehrere Gegner gerichtet, so ist neben der für den Obersten Patent- und Markensenat bestimmten Ausfertigung für jeden Gegner eine Ausfertigung samt einer Abschrift jeder Beilage zu überreichen.

§ 88. (1) In allen in den Wirkungsbereich des Patentamtes fallenden, die Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat betreffenden Angelegenheiten ist die Nichtigkeitsabteilung zuständig. Sie faßt ihre Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung. Diese Beschlüsse sind als Endentscheidungen anzusehen.

(2) Für rechtzeitig überreichte Berufungen, die einen begründeten Berufungsantrag enthalten, aber mit formalen Mängeln behaftet sind, ist von der Nichtigkeitsabteilung eine Frist zur Verbesserung zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der Frist behoben, so ist die Berufung als ordnungsgemäß eingebracht anzusehen.

(3) Verspätet überreichte Berufungen oder Berufungen, die keinen begründeten Berufungsantrag enthalten oder innerhalb der gemäß Abs. 2 festgesetzten Frist nicht verbessert werden, sind von der Nichtigkeitsabteilung zurückzuweisen.

(4) In allen anderen Fällen ist die Berufung mit den Akten von der Nichtigkeitsabteilung dem Obersten Patent- und Markensenat vorzulegen.

Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat

§ 89. (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat die Bestimmungen der §§ 68 bis 84 und 85 a bis 85 h sinngemäß Anwendung.

(2) Der Oberste Patent- und Markensenat hat keine neuen Beweise aufzunehmen.

(3) Stellt der Oberste Patent- und Markensenat eine Verletzung von Verfahrensvorschriften seitens der Nichtigkeitsabteilung fest, welche die Schöpfung einer gesetzmäßigen Entscheidung verhindert hat, oder hält er eine Ergänzung des Beweisverfahrens für erforderlich, so hat er die Angelegenheit an die Nichtigkeitsabteilung zurückzuverweisen.

§ 90. Ist die Berufung mit formalen Mängeln behaftet, die nicht gemäß § 88 Abs. 2 beanstandet worden sind, so ist dem Berufungswerber vom Referenten eine Frist zur Verbesserung zu setzen.

§ 91. (1) Der Oberste Patent- und Markensenat hat ohne Einleitung des Vorverfahrens und ohne mündliche Verhandlung endgültig mit Beschluß zu entscheiden,

1. wenn die formalen Mängel der Berufung innerhalb der gemäß § 90 eingeräumten Frist nicht behoben worden sind;
2. wenn der Berufungswerber zur Erhebung der Berufung nicht berechtigt ist;
3. wenn die Berufung schon von der Nichtigkeitsabteilung hätte zurückgewiesen werden sollen (§ 88 Abs. 3);
4. wenn die Berufung sich gegen Beschlüsse gemäß den §§ 68, 72 Abs. 2 und § 88 Abs. 3 richtet;
5. wenn sich die Berufung gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 85 b Abs. 2) richtet;
6. wenn sich die Berufung nur gegen die Entscheidung über einen Antrag gemäß § 93 richtet;
7. wenn sich die Berufung nur gegen die Entscheidung über den Kostenersatz (§ 77) richtet;
8. wenn sich die Berufung ausschließlich darauf stützt, daß vom Patentamt Verfahrensvorschriften verletzt wurden, deren Außerachtlassung die Schöpfung einer gesetzmäßigen Entscheidung verhindert hat, oder wenn sich auf Grund der Berufungsausführungen im Zusammenhang mit der Aktenlage die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Nichtigkeitsabteilung wegen Verletzung solcher Verfahrensvorschriften als nötig erweist.

(2) Handelt es sich nicht um die endgültige Erledigung einer Berufung, so kann, wenn der Vorsitzende eine Sitzung wegen Einfachheit der Sache nicht für erforderlich hält, ein Beschluß

auch ohne Sitzung auf schriftlichem Wege eingeholt werden. Äußert hiebei ein Mitglied des Obersten Patent- und Markensenates eine vom Antrage des Referenten abweichende Meinung, so ist jedenfalls eine Sitzung abzuhalten.

§ 92. (1) Verzichtet eine Partei auf die mündliche Verhandlung, besteht auch der Gegner innerhalb einer vom Referenten eingeräumten Frist nicht auf der Durchführung und hält auch der Vorsitzende diese nicht für erforderlich, so ist über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

(2) Die mündliche Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Verlesung des schriftlich aufgesetzten Vortrages des Referenten. Dieser Vortrag hat die Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes, dann des Inhaltes der Berufung und der Berufungsbeantwortung, jedoch keine Äußerung einer Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu enthalten.

(3) Hierauf wird dem Berufungswerber, dann dem Berufungsgegner das Wort erteilt; dieser hat jedenfalls das Recht der letzten Äußerung.

(4) Die Entscheidung ist nur von den Senatsmitgliedern zu fällen, welche an der ihr zugrundliegenden mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Tritt vor der Fällung der Entscheidung eine Änderung in der Person eines Senatsmitgliedes ein, so ist die mündliche Verhandlung vor dem geänderten Senat von neuem durchzuführen.

§ 92 a. Die Berufung kann bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zurückgezogen werden. Erfolgt die Zurückziehung vor der mündlichen Verhandlung, ist dem Gegner gegebenenfalls eine Frist für die Geltendmachung des Anspruches auf Kostenersatz einzuräumen. Werden keine Kosten verzeichnet, hat der Referent das Verfahren einzustellen. In allen anderen Fällen ist über die Einstellung und den eventuellen Kostenanspruch in nichtöffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

§ 92 b. (1) Der Oberste Patent- und Markensenat entscheidet über Spruch und Entscheidungsgründe mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende leitet die Beratung und die Abstimmung. Er hat sich an der Abstimmung wie jedes andere Senatsmitglied zu beteiligen. Nach der Darstellung des Sachverhaltes durch den Referenten und den allfällig bestellten Mitreferenten sowie nach deren Antragstellung hat der Vorsitzende den Stimmführern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort zu erteilen und nach Beendigung der Beratung die Abstimmung über die gestellten Anträge vorzunehmen. Der Vorsitzende bestimmt die Fragen und die Reihenfolge, in welcher über die Fragen abgestimmt wird. Die Teilnahme an der Abstimmung darf von einem Mitglied auch dann nicht verweigert werden, wenn es in einer Vorfrage in der Minderheit geblieben ist. Bis zum Schluß der Sitzung kann jeder Stimmführer von seiner abgegebenen Stimme zurücktreten.

(2) Das Abstimmungsergebnis ist vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten und von ihm sowie vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Jedem Stimmführer steht es frei, die Gründe seiner nicht zum Beschluß erhobenen Ansicht schriftlich aufzuzeichnen und dem Protokoll über die Abstimmung beizulegen.

(3) Der Referent hat die auf Grund der gefaßten Beschlüsse hinausgehende Erledigung zu entwerfen. Ist der Referent mit seiner Ansicht in der Minderheit geblieben, kann der Vorsitzende mit der Ausarbeitung des Entwurfes oder von Teilen desselben auch andere Senatsmitglieder betrauen. Er hat die Übereinstimmung des Erledigungsentwurfes mit dem Beschluß zu überprüfen."

15. Die Überschrift zu § 93 sowie dieser haben zu lauten:

„Einschränkung von Anträgen

§ 93. Die vom Patentamt oder vom Obersten Patent- und Markensenat rechtskräftig getroffene Entscheidung

1. im Nichtigkeitsstreit,
   a) daß eine bestimmte Tatsache der Patentfähigkeit der Erfindung im Sinne der §§ 1 bis 3 nicht im Wege steht,
   b) daß die Erfindung mit dem Gegenstand eines früheren Patentes oder Privilegiums nicht übereinstimmt,

2. im Streit wegen Einräumung einer Zwangslizenz nach § 21 a, daß die Erfindung gesetzmäßig zur Ausübung gelangte, ist über das im Laufe des Streites gestellte Begehren des Patentinhabers nach Maßgabe der vom Patentamt oder vom Obersten Patent- und Markensenat hierüber getroffenen Anordnung in das Patentregister mit der Wirkung einzutragen, daß nach dem Zeitpunkt der Eintragung ein neuerlicher, auf dieselben Tatsachen und Beweismittel gestützter Antrag, auch wenn er von dritten Personen gestellt wird, unzulässig ist."

Artikel II

(1) An den Patentgerichtshof gerichtete Berufungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Patentamt eingebracht, jedoch dem Patentgerichtshof noch nicht vorgelegt worden sind, sowie an den Patentgerichtshof gerichtete Berufungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fristgerecht beim Patentamt eingebracht werden, gelten als an den Obersten Patent- und Markensenat gerichtet.

(2) Über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Patentgerichtshof befindlichen Berufungen und Anträge, über die noch nicht entschieden worden ist, hat der Oberste Patent- und Markensenat nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu entscheiden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich Artikel I Z. 2, soweit es sich um die Bestellung der im § 41 Abs. 2 und 3 des Patentgesetzes 1950 bezeichneten Richter handelt, sowie hinsichtlich Artikel I Z. 10 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und das Bundesministerium für Justiz;

2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen des Artikels I sowie hinsichtlich des Artikels II das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Jonas

Klaus Bock Broda

226. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Markenschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 38 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 51/1959, BGBl. Nr. 209/1962 und BGBl. Nr. 175/1963 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 22 i hat zu lauten:

„§ 22 i. (1) Gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung steht die Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat als oberste Instanz offen. § 41 des Patentgesetzes 1950 findet Anwendung.

(2) Der Oberste Patent- und Markensenat verhandelt und entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, des Vizepräsidenten in aus fünf Mitgliedern bestehenden Senaten, die aus dem Vorsitzenden, drei rechtskundigen Mitgliedern (§ 41 Abs. 3 des Patentgesetzes 1950) und einem fachtechnischen Mitglied (§ 41 Abs. 4 des Patentgesetzes 1950) bestehen. Die Senate sind vom Vorsitzenden derart zusammenzusetzen, daß ihnen ein rechtskundiger Beamter der Verwendungsgruppe A und mindestens ein Richter angehören. Der rechtskundige Beamte ist Referent, der Vorsitzende kann nötigenfalls weitere Senatsmitglieder zu Mitreferenten bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 41 a Abs. 2 des Patentgesetzes 1950 findet Anwendung."

2. § 22 k hat zu lauten:

„§ 22 k. (1) Mitglieder des Patentamtes und des Obersten Patent- und Markensenates sind unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 des Patentgesetzes 1950 von der Mitwirkung ausgeschlossen.

(2) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Beschwerdeabteilung ausgeschlossen, wenn die Beschwerde eine Marke betrifft, hinsichtlich derer sie in der Anmeldeabteilung an der Beschlußfassung über die Zulässigkeit der Registrierung (§ 18) oder an der Prüfung auf Ähnlichkeit (§ 18 a) mitgewirkt haben.

(3) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Nichtigkeitsabteilung und Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates von der Mitwirkung bei diesem ausgeschlossen

1. vom Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 22, hinsichtlich derer sie in der Anmeldeabteilung an der Prüfung auf Ähnlichkeit der Marke (§ 18 a) mitgewirkt haben;

2. vom Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 22 c, hinsichtlich derer sie in der Anmeldeabteilung oder Beschwerdeabteilung an der Beschlußfassung über die Zulässigkeit der Registrierung der Marke mitgewirkt haben;

3. im Verfahren über Feststellungsanträge, wenn das Zeichen, bezüglich dessen die Feststellung begehrt wird, als Marke angemeldet oder registriert ist, sofern sie an der Prüfung auf Ähnlichkeit dieser Marke (§ 18 a) mitgewirkt haben.

(4) Die Bestimmungen des § 42 Abs. 3 und 4 des Patentgesetzes 1950 gelten sinngemäß."

3. Im § 22 l haben die Abs. 1 und 3 zu lauten:

„(1) Im übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen der §§ 31 a bis 31 d, 39 a, 46, 47, 47 a, 67 bis 85, 86 bis 92, 92 a, 92 b, 116 Abs. 3 und 4 und 116 a des Patentgesetzes 1950 mit der im Abs. 2 angeführten Änderung sinngemäß Anwendung.

(3) Hinsichtlich der Organisation und der Geschäftsordnung des Patentamtes finden die Bestimmungen des § 34 Abs. 7 und des § 38 des Patentgesetzes 1950 auch auf die Angelegenheiten des Markenschutzes Anwendung."

4. § 22 n Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Wirkungsbereich der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes ist der Vorsitzende zur Entscheidung berufen. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat nach Maßgabe der für dieses Rechtsmittel geltenden Vorschriften offen. Im übrigen finden im Wirkungsbereich des Patentamtes auf die Beschlußfassung und die Anfechtung der Beschlüsse die sonst geltenden Vorschriften Anwendung."

5. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. Die Patentanwälte sind zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien in allen Angelegenheiten des Markenschutzes vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat befugt."

Artikel II

(1) An den Patentgerichtshof gerichtete Berufungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Patentamt eingebracht, jedoch dem Patentgerichtshof noch nicht vorgelegt worden sind, sowie an den Patentgerichtshof gerichtete Berufungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fristgerecht beim Patentamt eingebracht werden, gelten als an den Obersten Patent- und Markensenat gerichtet.

(2) Über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Patentgerichtshof befindlichen Berufungen und Anträge, über die noch nicht entschieden worden ist, hat der Oberste Patent- und Markensenat nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu entscheiden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Jonas

Klaus Bock

227. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, mit dem einige Bestimmungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 abgeändert werden (Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 179/1954, BGBl. Nr. 52/1958 und BGBl. Nr. 83/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. Kraftfahrzeuge, die mit Probefahrtkennzeichen oder mit Überstellungskennzeichen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland benützt werden, solange diese Kennzeichen den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprechend verwendet werden;"

2. § 4 Abs. 4 hat zu entfallen.

3. Im § 5 Abs. 1 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse) sowie Kombinationskraftwagen

a) bei einem Hubraum bis zu 1000 cm³	444 S,
b) bei einem Hubraum über 1000 cm³ bis 1250 cm³	504 S,
c) bei einem Hubraum über 1250 cm³ bis 1500 cm³	600 S,
d) bei einem Hubraum über 1500 cm³ bis 2000 cm³	720 S,
e) bei einem Hubraum über 2000 cm³ bis 2500 cm³	816 S,
f) bei einem Hubraum über 2500 cm³ bis 3000 cm³	3600 S,
g) bei einem Hubraum über 3000 cm³ bis 3500 cm³	4500 S,
h) bei einem Hubraum über 3500 cm³ bis 4000 cm³	5400 S,
i) bei einem Hubraum über 4000 cm³ bis 5000 cm³	7200 S,
j) bei einem Hubraum über 5000 cm³	8100 S,

hat für ein gemäß lit. f bis j zu besteuerndes Kraftfahrzeug die Steuerpflicht für insgesamt 36 Kalendermonate bestanden, so ermäßigt sich in der Folge die für dieses Kraftfahrzeug maßgebliche Jahressteuer um zwei Drittel;"

4. Im § 5 Abs. 1 hat die Z. 3 zu entfallen; die Z. 4 bis 7 haben die Bezeichnung Z. 3 bis 6 zu erhalten.

5. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Nach Ablauf des Steuerzeitraumes ist die Kraftfahrzeugsteuerkarte vom Steuerpflichtigen unaufgefordert bis spätestens 31. Oktober dem Finanzamt zu übergeben; dauert die Steuerpflicht nicht bis zum Ablauf des Steuerzeitraumes, so ist die Kraftfahrzeugsteuerkarte vom Steuerpflichtigen unaufgefordert bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Steuerpflicht dem Finanzamt zu übergeben."

6. § 6 Abs. 6 hat zu entfallen.

7. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Lenker eines Kraftfahrzeuges hat die Kraftfahrzeugsteuerkarte oder die Bescheinigung nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug mitzuführen und den Organen der Abgabenbehörden sowie den Organen der öffentlichen Sicherheit auf Verlangen zur Überprüfung vorzuweisen. Die zur Überprüfung örtlich zuständige Abgabenbehörde ist das Finanzamt — im Zollgrenzbezirk auch das Grenzzollamt —, in dessen Bereich sich das Kraftfahrzeug befindet."

8. Im § 8 sind ein Abs. 4 und ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Zur Sicherung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes kann die Abgabenbehörde nach ihrem Ermessen von den Personen, die zur Zahlung der Steuer verpflichtet sind oder bei Wegfall des Befreiungsgrundes zur Zahlung der Steuer verpflichtet wären, eine Abgabenerhöhung

a) bis zu einem Zwölftel der Jahressteuer erheben, wenn der Lenker des Kraftfahrzeuges anläßlich einer Überprüfung eine Kraftfahrzeugsteuerkarte oder eine Bescheinigung nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 nicht vorweist oder wenn der Steuerpflichtige die Kraftfahrzeugsteuerkarte nicht rechtzeitig der Abgabenbehörde übergibt, und

b) bis zum Zweifachen der fehlenden Steuer erheben, wenn eine nach diesem Bundesgesetz in Stempelmarken zu entrichtende Steuer nicht oder nicht vorschriftsmäßig entrichtet wird.

(5) Bei Festsetzung der Abgabenerhöhung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dem Abgabenschuldner bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Steuerpflicht und der Besonderheit der Steuerentrichtung zugemutet werden konnte und ob er die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstmalig oder bereits wiederholt nicht eingehalten hat. Bei Festsetzung einer Abgabenerhöhung wegen Überschreitung einer Frist ist zu berücksichtigen, ob die Frist nur geringfügig oder beträchtlich überschritten wurde."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf alle Tatbestände anzuwenden, für welche die Steuerpflicht nach dem 30. September 1965 eintritt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmung des § 8 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

Jonas
Klaus Schmitz Czettel

228. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, womit das Kraftfahrgesetz 1955 abgeändert wird (Kraftfahrgesetz-Novelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1955, BGBl. Nr. 223/1955, wird wir folgt geändert:

§ 80 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Bei Großviehtransporten darf eine Geschwindigkeit von 50 km/h nicht überschritten werden."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Jonas
Klaus Bock

229. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 neuerlich abgeändert wird (2. Straßenverkehrsordnungsnovelle — 2. StVO.-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964, BGBl. Nr. 204, wird wie folgt ergänzt:

An § 42 Abs. 3 wird angefügt:

„Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die Beförderung von Großvieh auf Autobahnen an Samstagen ab 15 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 0.00 Uhr bis 22 Uhr."

Artikel II

Soweit die Vollziehung dieses Bundesgesetzes den Ländern zusteht, obliegt sie den Landesregierungen, im übrigen dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Jonas
Klaus Bock

230. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 1. Juli 1965 über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, wird verordnet:

§ 1. Amtssitz und Umfang der fachlichen Befugnisse der Eichämter werden nach Maßgabe der angeschlossenen Tabelle bestimmt.

§ 2. (1) Die in der ersten Spalte der Tabelle durch Fettdruck hervorgehobenen Ortsnamen bezeichnen den Sitz von Stammeichämtern (§ 34 Z. 1 des Maß- und Eichgesetzes), die übrigen durch gewöhnlichen Druck angegebenen Ortsnamen den Sitz von Nebeneichämtern (§ 34 Z. 1 des Maß- und Eichgesetzes).

(2) In der dritten Spalte ist für jedes Nebeneichamt das Stammeichamt angegeben, von dem aus das jeweilige Nebeneichamt für die Dauer der Amtstage besetzt wird.

§ 3. (1) Der Umfang der fachlichen Befugnisse ist aus der zweiten Spalte der Tabelle zu entnehmen.

(2) Der gewöhnliche Umfang im Sinne der Tabelle umfaßt die Eichung folgender Meßgeräte:

1. Maßstäbe (Handelsmaße), Meßkluppen, Längenmeßmaschinen;
2. Raummeßgeräte für feste Meßgüter;
3. Flüssigkeitsmaße, Meßeimer, Milchgefäße mit Meßstab, Petroleummeßapparate, Meßhähne, Milchmeßapparate mit Schwimmer, Kolbenmeßpumpen für Milch, Fässer, Herbstgefäße, Transportgefäße bis 200 l Inhalt einschließlich der Milchkannen;
4. Handelsgewichtsstücke;
5. Waagen mit Ausnahme der Feinwaagen.

(3) Der erweiterte Umfang im Sinne der Tabelle umfaßt darüber hinaus noch die Eichung folgender Meßgeräte:

1. Lagerbehälter
   a) ohne Teilung bis 100 m³ Inhalt,
   b) mit Teilung bis 0·5 m³ Inhalt,
   c) mit Teilung mit über 0·5 m³ bis 100 m³ Inhalt, wenn sie einen über die ganze Höhe gleichbleibenden Querschnitt aufweisen;
2. Transportbehälter ohne Teilung mit mehr als 200 l Inhalt;
3. Präzisions- und Karatgewichtsstücke;
4. Manometer mit Skalenendwerten von mindestens 1 kp/cm² und höchstens 400 kp/cm² mit Ausnahme solcher
   a) mit Zusatzeinrichtungen, oder solcher,
   b) die zur Messung des Druckes von Sauerstoff bestimmt sind, oder
   c) deren Bezugstemperatur von 20° C abweicht, oder
   d) die die Bezeichnung Feinmeßmanometer tragen;
5. Druckanzeiger der Blutdruckmeßgeräte.

(4) Flüssigkeitsmeßanlagen im Sinne der Tabelle sind:

1. Meßanlagen für Kraftstoffe und Schmieröl;
2. Meßanlagen mit Flüssigkeitsvolumenzählern mit beweglichen Trennwänden (Durchflußzähler) für die Abgabe von Kraftstoffen und Schmieröl mit einer Durchflußstärke bis 2000 l/min. mit Ausnahme solcher
   a) für Flüssiggas und
   b) für Flugzeugbetankung;
3. Meßanlagen mit Durchflußzählern für Milch mit Ausnahme solcher Anlagen für die Übernahme von Milch mittels Pumpenbetrieb aus Transportbehältern.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 6. Oktober 1960, BGBl. Nr. 199, über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse außer Kraft.

Bock

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnisse	Stammeichamt
Amstetten	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke, Druckanzeiger gemäß § 3 Abs. 3 Z. 5	
Baden	erweiterter Umfang	
Bludenz	gewöhnlicher Umfang ausgenommen Fässer	Bregenz
Braunau am Inn	gewöhnlicher Umfang	Salzburg
Bregenz	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke, Manometer gem. § 3 Abs. 3 Z. 4, Druckanzeiger gem. § 3 Abs. 3 Z. 5	
Bruck a. d. Leitha	gewöhnlicher Umfang	Wien
Bruck a. d. Mur	gewöhnlicher Umfang	Leoben
Deutschkreuz	Fässer	Eisenstadt
Dornbirn	gewöhnlicher Umfang	Bregenz
Eggenburg	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Krems
Eisenstadt	erweiterter Umfang	
Feldbach	gewöhnlicher Umfang	Graz
Feldkirch	gewöhnlicher Umfang	Bregenz
Feldkirchen	Fässer	Klagenfurt
Freistadt	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Linz
Fürstenfeld	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Graz

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnisse	Stammeichamt
Gänserndorf	gewöhnlicher Umfang	Wien
Gmunden	erweiterter Umfang	
Graz	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gem. § 3 Abs. 4, Balgengaszähler bis 35 m³/h Nennbelastung, Fahrpreisanzeiger, Flächenmeßmaschinen	
Groß-Enzersdorf	gewöhnlicher Umfang	Wien
Hartberg	gewöhnlicher Umfang	Graz
Hollabrunn	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Krems
Horn	gewöhnlicher Umfang	Krems
Innsbruck	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßgeräte gem. § 3 Abs. 4, Fahrpreisanzeiger	
Bad Ischl	gewöhnlicher Umfang	Gmunden
Judenburg	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Leoben
Kirchdorf a. d. Krems	gewöhnlicher Umfang	Linz
Klagenfurt	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßgeräte gem. § 3 Abs. 4	
Korneuburg	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Krems
Krems a. d. Donau	gewöhnlicher Umfang, Lager- und Transportbehälter gem. § 3 Abs. 3 Z. 1 und 2, Präzisionsgewichtsstücke, Druckanzeiger gem. § 3 Abs. 3 Z. 5	
Kufstein	gewöhnlicher Umfang	Innsbruck
Laa a. d. Thaya	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	
Landeck	gewöhnlicher Umfang	Innsbruck
Langenlois	Fässer	Krems
Leibnitz	gewöhnlicher Umfang	Graz
Leoben	erweiterter Umfang	
Lienz	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Klagenfurt
Liezen	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Leoben
Linz	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gem. § 3 Abs. 4, Fahrpreisanzeiger, Flächenmeßmaschinen, Getreideprober, Meßbänder	
Melk a. d. Donau	gewöhnlicher Umfang	St. Pölten
Mistelbach	gewöhnlicher Umfang	Laa a. d. Thaya
Mödling	gewöhnlicher Umfang	Baden
Mureck	gewöhnlicher Umfang	Graz
Mürzzuschlag	gewöhnlicher Umfang	Leoben
Neulengbach	Fässer	St. Pölten
Neunkirchen	gewöhnlicher Umfang	Baden
Oberpullendorf	Fässer	Eisenstadt
Oberwart	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Eisenstadt
Perg	gewöhnlicher Umfang	Linz
Poysdorf	Fässer	Laa a. d. Thaya
Retz	gewöhnlicher Umfang	Krems
Ried im Innkreis	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Gmunden
Salzburg	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gem. § 3 Abs. 4, Balgengaszähler bis 35 m³/h Nennbelastung, Fahrpreisanzeiger, medizinische Spritzen	
St. Johann im Pongau	gewöhnlicher Umfang	Salzburg

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnisse	Stammeichamt
St. Pölten	erweiterter Umfang	
St. Veit a. d. Glan	gewöhnlicher Umfang	Klagenfurt
Scheibbs	gewöhnlicher Umfang	Amstetten
Schwaz	gewöhnlicher Umfang	Innsbruck
Spittal a. d. Drau	gewöhnlicher Umfang	Klagenfurt
Steyr	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Linz
Stockerau	gewöhnlicher Umfang	Krems
Tulln	gewöhnlicher Umfang	Krems
Vöcklabruck	gewöhnlicher Umfang	Gmunden
Villach	erweiterter Umfang	Klagenfurt
Waidhofen a. d. Thaya	gewöhnlicher Umfang	Krems
Waidhofen a. d. Ybbs	gewöhnlicher Umfang	Amstetten
Weiz	gewöhnlicher Umfang	Graz
Wels	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Linz
Wien	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gem. § 3 Abs. 4, Balgengaszähler bis 150 m^3/h Nennbelastung, Fahrpreisanzeiger, Flächenmeßmaschinen, Getreideprober, medizinische Spritzen, Meßbänder, Spirituskontrollmeßapparate	
Wiener Neustadt	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Baden
Wolfsberg	gewöhnlicher Umfang	Klagenfurt
Wolkersdorf	Fässer, Flüssigkeitsmaße	Wien
Zell am See	gewöhnlicher Umfang, ausgenommen Fässer	Salzburg
Zistersdorf	Fässer	Laa a. d. Thaya

231. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 18. Juli 1965 über den Befähigungsnachweis bei einigen konzessionierten Gewerben (Befähigungsnachweisverordnung 1965)

Auf Grund des § 23 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. I der Gewerberechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59, wird bezüglich des Nachweises der Befähigung zur selbständigen Ausübung der gewöhnlichen Arbeiten der in § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1965 unter Z. 1, 2, 4, 20, 25 bis 27 und 29 bis 36 angeführten Gewerbe und auf Grund des Art. II § 2 der Gewerberechtsnovelle 1965 bezüglich des Nachweises der fachlichen Eignung der Dienstnehmer im Fremdenführergewerbe folgendes verordnet:

ARTIKEL I

Preßgewerbe

A. Gewerbe der Drucker

§ 1. (1) Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Drucker (§ 21 Abs. 1 lit. a der Gewerbeordnung) haben den Nachweis der Befähigung zu erbringen

a) durch Zeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses (Abs. 5) und durch Zeugnisse über eine fünfjährige praktische Verwendung; die Lehrzeit und ein Jahr der praktischen Verwendung müssen bei einem Gewerbetreibenden zurückgelegt worden sein, der entweder den Hochdruck oder den Flachdruck oder beide Verfahren ausgeübt hat; zwei Jahre der praktischen Verwendung müssen bei einem Gewerbetreibenden, der den Hochdruck, zwei Jahre bei einem Gewerbetreibenden, der den Flachdruck ausgeübt hat, zurückgelegt worden sein; oder

b) durch

1. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an der Höheren Abteilung für Reproduktions- und Drucktechnik einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt oder
2. das Reifezeugnis der ehemaligen Höheren Abteilung für Buchdruck oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch der Abteilung für Buch- und Illustrationsdruck an der ehemaligen Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien und

durch Zeugnisse über eine einjährige praktische Verwendung bei einem Gewerbetreibenden, der entweder den Hochdruck oder den Flachdruck oder beide Verfahren ausgeübt hat.

(2) Der Befähigungsnachweis für das auf den Hochdruck eingeschränkte Gewerbe der Drucker kann auch erbracht werden durch Zeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses (Abs. 5) und durch Zeugnisse über eine vierjährige praktische Verwendung; die Lehrzeit und die praktische Verwendung müssen bei einem Gewerbetreibenden zurückgelegt worden sein, der den Hochdruck ausgeübt hat; die Zeitdauer der Beschäftigung als Setzer in einem Lehr(Dienst)verhältnis ist hiebei auf die vorgeschriebene Lehr(Dienst)zeit voll anzurechnen.

(3) Der Befähigungsnachweis für das auf den Tiefdruck eingeschränkte Gewerbe der Drucker kann auch in der im Abs. 2 vorgeschriebenen Weise erbracht werden; in diesem Falle genügt eine dreijährige praktische Verwendung bei einem Gewerbetreibenden, der den Hochdruck, den Tiefdruck, den Flachdruck oder den Kupferdruck, und zwar entweder jedes Verfahren allein oder zusammen mit einem anderen, ausgeübt hat.

(4) Der Befähigungsnachweis für das auf den Flachdruck oder den Siebdruck eingeschränkte Gewerbe der Drucker kann auch erbracht werden

a) durch Zeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses (Abs. 5) und durch Zeugnisse über eine vierjährige praktische Verwendung; die Lehrzeit und die praktische Verwendung müssen bei einem Gewerbetreibenden zurückgelegt worden sein, der entweder den Flachdruck oder den Siebdruck oder beide Verfahren ausgeübt hat; die Zeitdauer der Beschäftigung als Lithograph oder als Kartolithograph oder als Phototonätzer in einem Lehr(Ausbildungs)verhältnis oder Dienstverhältnis ist hiebei auf die vorgeschriebene Lehr(Dienst)zeit voll anzurechnen; oder

b) durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten technischen und gewerblichen Lehranstalt oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch der Abteilung für Reproduktionsverfahren an der ehemaligen Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien und durch Zeugnisse über eine zweijährige praktische Verwendung bei einem Gewerbetreibenden, der entweder den Flachdruck oder den Siebdruck oder beide Verfahren ausgeübt hat.

(5) Die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses im Sinne des Abs. 1 lit. a, Abs. 2 und Abs. 4 lit. a ist durch das Lehrzeugnis (oder den Lehrbrief) und durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung (Lehrlingsprüfung) oder eine Bestätigung der zuständigen Fachgruppe, daß eine solche Prüfung zur Zeit der Beendigung des Lehrverhältnisses nicht vorgesehen war, nachzuweisen.

§ 2. (1) Inhaber einer auf den Hochdruck oder den Tiefdruck eingeschränkten Konzession und Personen, die den Befähigungsnachweis für eine solche Konzession gemäß § 1 Abs. 2 und 3 erbringen können, haben, wenn sie die Berechtigung für die gewerbsmäßige Ausübung des Flachdrucks oder des Siebdrucks erlangen wollen, zu erbringen

a) Zeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 4 lit. a; oder

b) Zeugnisse über eine vierjährige praktische Verwendung im Sinne des § 1 Abs. 4 lit. a; oder

c) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines für die eingangs genannten Bewerber eingerichteten Überleitungslehrganges an der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt in Wien.

(2) Personen, die vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnungsnovelle 1957, BGBl. Nr. 178, eine auf das Buchdruckergewerbe lautende Konzession erlangt und den Flachdruck tatsächlich ausgeübt haben, sind vom Nachweis der Befähigung im Sinne des Abs. 1 befreit.

§ 3. Inhaber einer auf den Tiefdruck eingeschränkten Konzession und Personen, die nur den Befähigungsnachweis gemäß § 1 Abs. 3 2. Satzteil erbringen können, haben, wenn sie die Berechtigung für die gewerbsmäßige Ausübung des Hochdrucks erlangen wollen, durch Zeugnisse eine einjährige praktische Verwendung bei einem Gewerbetreibenden, der den Hochdruck ausgeübt hat, nachzuweisen.

§ 4. Inhaber einer auf den Flachdruck oder den Siebdruck eingeschränkten Konzession und Personen, die den Befähigungsnachweis für eine solche Konzession gemäß § 1 Abs. 4 erbringen können, haben, wenn sie die Berechtigung für die gewerbsmäßige Ausübung des Hochdrucks oder des Tiefdrucks erlangen wollen, zu erbringen

a) Zeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 2; oder

b) Zeugnisse über eine vierjährige praktische Verwendung im Sinne des § 1 Abs. 2; oder

c) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines für die eingangs genannten Bewerber eingerichteten Überleitungslehrganges an der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt in Wien.

§ 5. (1) Der Befähigungsnachweis für das auf die Ausübung einfacher Verfahrensarten beschränkte Gewerbe der Drucker kann auch durch Zeugnisse über eine zweijährige einschlägige praktische Tätigkeit oder den erfolgreichen Besuch geeigneter Unterrichtsanstalten erbracht werden.

(2) Als einfache Verfahren gelten Verfahren, bei denen Maschinen mit einer Antriebsleistung von höchstens 0·5 PS (ausschließlich der Antriebskraft des Luftsaugers) verwendet werden, die kein größeres Druckformat als 30/42 cm bedrucken können, wenn

a) im Handsatz nur Kurzlettern verwendet werden,

b) bei der mechanischen Satzherstellung nur mit Büromaschinen beschriftete Matrizen verwendet werden,

c) das photographische Verfahren auf die Bearbeitung von vorsensibilisierten Druckträgern (Photoschablonen) aus Papier oder Aluminium mit fertig bezogenen Fixierlösungen beschränkt wird und

d) Zwei- oder Mehrfarbendrucke nur durch Nebeneinanderdrucken der einzelnen Farben hergestellt werden.

§ 6. Ob und inwieweit Zeugnisse inländischer oder ausländischer Lehranstalten im Hinblick auf den Aufbau und Unterrichtserfolg dieser Anstalten den im § 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 lit. b, § 2 Abs. 1 lit. c sowie § 4 lit. c genannten Zeugnissen gleichzuhalten sind, bestimmt im Einzelfall das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht auf Antrag des Konzessionswerbers.

B. Gewerbe der Erzeugung von Druckstöcken und Druckträgern für die Massenherstellung von Vervielfältigungen

§ 7. (1) Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Erzeugung von Druckstöcken und Druckträgern für die Massenherstellung von Vervielfältigungen (§ 21 Abs. 1 lit. b der Gewerbeordnung) haben den Nachweis der Befähigung zu erbringen

a) durch Zeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses im Gewerbe (Abs. 2) und durch Zeugnisse über eine dreijährige praktische Verwendung bei einem Gewerbetreibenden, der die Tätigkeit der Erzeugung von Druckstöcken und Druckträgern für die Massenherstellung von Vervielfältigungen ausgeübt hat; oder

b) durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten technischen und gewerblichen Lehranstalt oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch der Abteilung für Reproduktionsverfahren an der ehemaligen Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien.

(2) Die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses im Sinne des Abs. 1 lit. a ist durch das Lehrzeugnis (oder den Lehrbrief) und durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung (Lehrlingsprüfung) oder eine Bestätigung der zuständigen Fachgruppe, daß eine solche Prüfung zur Zeit der Beendigung des Lehrverhältnisses nicht vorgesehen war, nachzuweisen.

§ 8. Ob und inwieweit Zeugnisse inländischer oder ausländischer Lehranstalten im Hinblick auf den Aufbau und den Unterrichtserfolg dieser Anstalten den im § 7 Abs. 1 lit. b genannten Zeugnissen gleichzuhalten sind, bestimmt im Einzelfall das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht auf Antrag des Konzessionswerbers.

C. Gewerbe des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels

§ 9. (1) Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels (§ 21 Abs. 1 lit. c der Gewerbeordnung) haben den Nachweis der Befähigung zu erbringen

a) durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch mindestens der fünften Klasse einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemeinbildenden höheren Schule oder das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch mindestens der vierten Klasse einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten ehemaligen Mittelschule,

b) durch Zeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses (Abs. 2), und

c) durch Zeugnisse über eine dreijährige praktische Verwendung.

(2) Die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses im Sinne des Abs. 1 lit. b ist durch das Lehrzeugnis (oder den Lehrbrief) über eine dreijährige Lehrzeit und durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung (Lehrlingsprüfung) nachzuweisen.

(3) Für Bewerber, die durch ein Zeugnis den erfolgreichen Abschluß einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten pri-

vaten allgemeinbildenden höheren Schule, Handelsakademie, ehemaligen Mittelschule oder ehemaligen Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt nachweisen, verringert sich die Dauer der Lehrzeit auf zwei Jahre.

(4) Die Lehrzeit und die praktische Verwendung müssen bei einem Gewerbetreibenden zurückgelegt worden sein, der den Buch-, Kunst- oder Musikalienhandel ausgeübt hat. Verwendungszeiten bei einem Gewerbetreibenden, der den Buch-, Kunst- oder Musikalienverlag ausgeübt hat, sind bis zum Ausmaß von zwei Jahren auf die vorgeschriebene Verwendungszeit anzurechnen. Lehr- und Verwendungszeiten bei einem Gewerbetreibenden, dessen Berechtigung im Sinne des Abs. 5 oder 6 beschränkt war, sind nicht anzurechnen.

(5) Bewerber um eine auf den Kleinhandel mit Schulbüchern für Volks- oder Hauptschulen, Gebetbüchern, Kalendern, Heiligenbildern in Gebetbuchgröße und Farbdruckbildern ohne besonderen künstlerischen Wert beschränkte Konzession haben die für diesen Zweck genügende allgemeine Bildung durch Zeugnisse über die erfolgreiche Erfüllung der Schulpflicht nachzuweisen.

(6) Bewerber um eine auf den Großhandel mit periodischen Druckschriften beschränkte Konzession haben durch Zeugnisse den Nachweis einer dreijährigen kaufmännischen Beschäftigung zu erbringen. Hiebei ist es unerheblich, ob sie in einem der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmen beschäftigt waren oder nicht.

D. Gewerbe des Buch-, Kunst- und Musikalienverlags

§ 10. Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe des Buch-, Kunst- und Musikalienverlags (§ 21 Abs. 1 lit. d der Gewerbeordnung) haben den Nachweis der Befähigung zu erbringen

a) durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemeinbildenden höheren Schule oder Handelsakademie oder Höheren Abteilung für Reproduktions- und Drucktechnik einer Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt oder ehemaligen Mittelschule oder ehemaligen Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt oder durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Abteilung für Buchdruck an der ehemaligen Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, und

b) durch Zeugnisse über eine dreijährige praktische Verwendung bei einem Gewerbetreibenden, der den Buch-, Kunst- oder Musikalienverlag ausgeübt hat. Verwendungszeiten bei einem Gewerbetreibenden, der den Buch-, Kunst- oder Musikalienhandel ausgeübt hat, sind bis zum Ausmaß von zwei Jahren auf die vorgeschriebene Verwendungszeit anzurechnen.

Preßleihgewerbe

§ 11. Bewerber um eine Konzession für die Gewerbe des Vermietens von Presseerzeugnissen (Leihbüchereien, Lesezirkel) und des Haltens von Leseräumen (§ 21 a Abs. 1 lit. a und b der Gewerbeordnung) haben den Nachweis der Befähigung in der im § 9 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen Weise mit der Maßgabe zu erbringen, daß die Lehrzeit und die praktische Verwendung auch bei Gewerbetreibenden zurückgelegt werden können, die zum Vermieten von Presseerzeugnissen (Leihbüchereien, Lesezirkel) oder zum Halten von Leseräumen auf Grund einer Konzession im Sinne des § 21 a der Gewerbeordnung berechtigt waren.

Fremdenführergewerbe

§ 12. (1) Bewerber um eine Konzession für das Fremdenführergewerbe (§ 15 Abs. 1 Z. 4 der Gewerbeordnung) haben den Nachweis der Befähigung durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Fremdenführerprüfung zu erbringen.

(2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Konzessionsprüfung wird der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Eintragungen in die Fremdenführerlegitimation gemäß § 3 Abs. 2 des Art. II der Gewerberechtsnovelle 1965 gegeben sind, nicht vorgegriffen.

(3) Die Eignung der Dienstnehmer im Sinne des § 2 des Art. II der Gewerberechtsnovelle 1965 ist gleichfalls durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Fremdenführerprüfung nachzuweisen.

§ 13. (1) Die Fremdenführerprüfung besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung.

(2) Die theoretische Prüfung umfaßt

a) den Nachweis der Allgemeinbildung einschließlich der Fähigkeit, sich entsprechend auszudrücken, ferner Grundkenntnisse der Anstandslehre,

b) den Nachweis heimatkundlicher, geschichtlicher, kunstgeschichtlicher und staatsbürgerkundlicher Kenntnisse und von Kenntnissen in Fremdenverkehrskunde.

(3) Die Prüfung des Nachweises der Allgemeinbildung entfällt bei Personen, die nachweisen, daß sie die Reifeprüfung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemeinbildenden höheren Schule erfolgreich abgelegt haben.

(4) Die praktische Prüfung besteht aus einer Probeführung.

§ 14. (1) Die Fremdenführerprüfung ist vor einer Kommission abzulegen, die der Landeshauptmann am Sitze des Amtes der Landesregierung einzusetzen hat.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem mit den Angelegenheiten des Fremdenverkehrs vertrauten Beamten des höheren Verwaltungsdienstes als Vorsitzenden und zwei Gewerbetreibenden, die das Fremdenführergewerbe tatsächlich ausüben.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind vom Landeshauptmann auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Vor Bestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Gewerbetreibenden ist der Vorschlag der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft einzuholen.

§ 15. Der Vorsitzende hat dem Landeshauptmann oder seinem Stellvertreter die gewissenhafte und unparteiische Ausübung seines Amtes mit Handschlag zu geloben. Den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission hat der Vorsitzende dieses Gelöbnis abzunehmen.

§ 16. Der Vorsitzende hat die Prüfer vor Beginn der Prüfung über allfällige Ausschließungsgründe (§ 17) zu befragen; er entscheidet über den Ausschluß. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission und anläßlich der Anberaumung des Prüfungstermines ist bereits auf allfällige Ausschließungsgründe nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

§ 17. Vom Amte eines Prüfers sind ausgeschlossen

a) die beiden letzten Dienstgeber des Prüflings,
b) Personen, die mit dem Prüfling in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert oder mit ihm verheiratet oder verheiratet gewesen sind,
c) die Wahl- und Pflegeeltern und der gesetzliche Vertreter des Prüflings und
d) Personen, deren Unvoreingenommenheit gegenüber dem Prüfling aus anderen Gründen in Zweifel gezogen werden muß.

§ 18. (1) Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens einen Termin für die Vornahme der Prüfung festzusetzen und den Prüfungstermin spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder auf andere geeignete Weise kundzumachen.

(2) Der Prüfungswerber hat sich spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Landeshauptmann zur Prüfung anzumelden.

§ 19. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende hat jedoch einzelnen Personen, die das Vertrauen des Prüflings genießen, die Anwesenheit bei der Prüfung zu gestatten.

§ 20. Über den Verlauf der Prüfung und der Beratung der Prüfungskommission ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung bestimmt sich nach der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 21. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden vor der vollzähligen Kommission bekanntzugeben. Über die bestandene Prüfung ist dem Geprüften ein Zeugnis auszustellen, das auf „bestanden" zu lauten hat.

§ 22. Wurde die Prüfung nicht oder nur teilweise bestanden, so hat die Prüfungskommission auch darüber zu beschließen, innerhalb welcher Frist die Prüfung oder der Teil der Prüfung, in dem der Prüfling versagt hat, wiederholt werden darf. Diese Frist darf nicht kürzer als drei Monate sein.

§ 23. Der Vorsitzende hat die Prüfung in jedem Stadium abzubrechen, wenn Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Ordnungswidrigkeiten unterlaufen sind. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 24. Der Prüfungswerber hat einen Kostenbeitrag von 200 S als Prüfungsgebühr zu entrichten; auf diesen Betrag haben die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen Anspruch.

Huf- und Klauenbeschlag

§ 25. Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlages (§ 15 Abs. 1 Z. 20 der Gewerbeordnung) haben den Nachweis der Befähigung durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Hufbeschlagprüfung zu erbringen.

§ 26. (1) Die Hufbeschlagprüfung besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung.

(2) Die theoretische Prüfung umfaßt den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Berechnung der Kosten der gewöhnlichen Arbeiten des Huf- und Klauenbeschlaggewerbes sowie der zum selbständigen Betrieb dieses Gewerbes auf dem Gebiet der Rechtskunde, der Huf- und Klauenkunde, der Buch- und Rechnungsführung und der Betriebswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse.

(3) Bei Prüfungswerbern, die nachweisen, daß sie die Meisterprüfung oder die Konzessionsprüfung für ein anderes Gewerbe erfolgreich abgelegt haben, entfällt die Prüfung über Rechtskunde, Buch- und Rechnungsführung und Betriebswirtschaftslehre.

(4) Die praktische Prüfung besteht im Nachweis der Kenntnisse zur einwandfreien Durchführung des Huf- und Klauenbeschlages einschließlich der Anfertigung von Huf- und Klaueneisen bei gesunden, fehlerhaften und kranken Hufen und Klauen und beim Winterbeschlag.

§ 27. (1) Die Hufbeschlagprüfung ist vor einer Kommission abzulegen, die der Landeshauptmann am Sitze des Amtes der Landesregierung einzusetzen hat. Die Prüfungen sind, soweit dies möglich ist, an Anstalten, die Lehrgänge für den Huf- und Klauenbeschlag abhalten, abzunehmen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, einem Tierarzt und zwei Gewerbetreibenden, die das Huf- und Klauenbeschlaggewerbe betreiben, ohne eine Nachsicht vom Befähigungsnachweis in Anspruch genommen zu haben. Bei Prüfungen an einer im Abs. 1 genannten Anstalt tritt der Leiter oder ein Lehrer dieser Anstalt an die Stelle eines Beisitzers.

(3) Der Vorsitzende der Kommission ist der Leiter der für die Angelegenheiten des Veterinärwesens zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung oder sein Vertreter im Amte. Die übrigen Mitglieder der Kommission sind vom Landeshauptmann auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Tierarzt und sein Ersatzmitglied sind auf Vorschlag der zuständigen Kammer der Tierärzte, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Gewerbetreibenden auf Vorschlag der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu bestellen.

§ 28. Für die Angelobung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission, die Wahrnehmung von Ausschließungsgründen und für den Vorgang bei der Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 15—17 und 19—23.

§ 29. Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens einen Termin für die Vornahme der Prüfung festzusetzen und den Prüfungstermin spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder auf andere geeignete Weise kundzumachen.

§ 30. (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

a) die Lehrzeit im Huf- und Klauenbeschlag- oder im Schmiedegewerbe ordnungsgemäß beendet hat,
b) drei Jahre als Gehilfe im Huf- und Klauenbeschlaggewerbe verwendet worden ist und
c) einen mindestens sechswöchigen von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder von einer Anstalt einer Gebietskörperschaft veranstalteten Hufbeschlagslehrgang besucht hat.

(2) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin an den Landeshauptmann zu stellen, der über die Zulassung entscheidet; dem Ansuchen sind die Nachweise der im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen für die Prüfungszulassung anzuschließen.

§ 31. Der Prüfungswerber hat einen Kostenbeitrag von 200 S als Prüfungsgebühr zu entrichten; auf diesen Betrag haben die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen Anspruch. Das für Arbeitsproben erforderliche Material und Handwerkzeug sowie die zum Beschlag notwendigen Tiere hat die Prüfungskommission beizustellen; hiefür ist vom Prüfungswerber eine Gebühr von 20 S zu entrichten.

Elektroinstallation

§ 32. Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Elektroinstallation (§ 15 Abs. 1 Z. 25 der Gewerbeordnung) für die Oberstufe haben den Nachweis der Befähigung durch Zeugnisse über die schulmäßige Ausbildung und praktische Verwendung (§ 33) zu erbringen.

§ 33. (1) Der Nachweis der schulmäßigen Ausbildung gemäß § 32 ist zu erbringen durch

a) das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der II. Staatsprüfung der Studienrichtung Elektrotechnik an der Fakultät für Maschinenbau und Elektrotechnik einer inländischen Technischen Hochschule oder
b) das Absolutorium der Fakultät für Maschinenbau und Elektrotechnik einer inländischen Technischen Hochschule oder der Montanistischen Hochschule Leoben, Studienrichtungen Bergwesen, Hüttenwesen oder Erdölwesen, und Zeugnisse über die erfolgreich abgelegten Einzelprüfungen aus den vorgeschriebenen elektrotechnischen Fächern oder
c) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer Höheren Abteilung elektrotechnischer oder mechanisch-technischer Richtung einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt.

(2) Die Dauer der praktischen Verwendung im Sinne des § 32 beträgt bei einer schulmäßigen Ausbildung

a) nach Abs. 1 lit. a ..... 2 Jahre,
b) nach Abs. 1 lit. b, soweit es sich um Absolventen der Studienrichtung Elektrotechnik der Fakultät für Maschinenbau und Elektrotechnik einer inländischen Technischen Hochschule handelt .... 3 Jahre,
in den übrigen Fällen ..... 4 Jahre,

c) nach Abs. 1 lit. c, wenn der Bewerber die Reifeprüfung an einer Höheren Abteilung elektrotechnischer Richtung abgelegt hat ... 5 Jahre, sonst ..... 6 Jahre.

§ 34. Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Elektroinstallation für die Unterstufe haben den Nachweis der Befähigung zu erbringen

a) durch Zeugnisse über die schulmäßige Ausbildung und praktische Verwendung (§ 35) oder

b) durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung (§§ 37—44).

§ 35. (1) Der Nachweis der schulmäßigen Ausbildung gemäß § 34 lit. a ist in der im § 33 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise oder durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule elektrotechnischer Richtung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten technischen und gewerblichen Lehranstalt zu erbringen.

(2) Die Dauer der praktischen Verwendung im Sinne des § 34 lit. a beträgt bei einer schulmäßigen Ausbildung

a) nach § 33 Abs. 1 lit. a oder b ... 1 Jahr,

b) nach § 33 Abs. 1 lit. c ..... 2 Jahre,

c) durch den erfolgreichen Besuch einer Fachschule elektrotechnischer Richtung nach Abs. 1 .... 3 Jahre.

(3) In die vorgeschriebene Dauer der praktischen Verwendung nach Abs. 2 lit. c ist die Lehrzeit im Gewerbe, wenn sie mindestens drei Jahre gedauert hat, mit einem Jahr anzurechnen.

§ 36. (1) Als praktische Verwendung im Sinne der §§ 32—35 ist außer der Tätigkeit bei Gewerbeinhabern, die selbst während der ganzen Verwendungsdauer die Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten besessen haben, die der angestrebten Berechtigungsstufe entsprechen, auch die Tätigkeit bei Zivilingenieuren für Elektrotechnik sowie die Verwendung bei der Installation von Starkstromleitungsanlagen von elektrisch betriebenen Bahnen, Elektrizitätsversorgungsunternehmungen und Bergwerken anzuerkennen. Die praktische Verwendung muß vorwiegend in einer Installationstätigkeit oder in einer technischen Überwachung einer solchen Tätigkeit bestehen.

(2) Bei der Bewerbung um die Konzession für die Unterstufe ist als praktische Verwendung auch die Tätigkeit bei Gewerbeinhabern anzuerkennen, die eine Konzession für die Unterstufe auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1929, BGBl. Nr. 213, über das konzessionierte Gewerbe der Elektroinstallation besitzen.

(3) Bewerber um die Konzession für die Oberstufe müssen nachweisen, daß sie während der Verwendungsdauer in dem zur Erwerbung der erforderlichen praktischen Kenntnisse genügenden Maß auch zu den der Oberstufe vorbehaltenen Arbeiten herangezogen worden sind.

§ 37. (1) Die Konzessionsprüfung (§ 34 lit. b) besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Ausarbeitung eines einfachen Projektes zur Verwertung elektrischer Energie und eines einfachen Projektes der elektrischen Einrichtung einer Starkstromerzeugungsstätte bis einschließlich 60 Kilowatt unter Verwendung von Spannungen bis einschließlich 1000 Volt sowie die Bestimmung der hiezu nötigen Motoren, Apparate, Meßinstrumente, Leitungen und mechanischen Kraftübertragungen und die Ausarbeitung eines Projektes einer Blitzschutzanlage. Bei der Ausarbeitung der Projekte sind die jeweils gültigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sowie die jeweils gültigen Leitsätze für die Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen anzuwenden.

(3) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sind vor der Prüfung von der Kommission (§ 38) schriftlich festzusetzen und bis zum Gebrauche geheimzuhalten. Die Ausarbeitung der Aufgaben durch die Prüflinge ist von einem Amtsorgan oder einem Mitglied der Kommission zu überwachen. Die Benützung von in der Praxis üblichen Behelfen und Gesetzesausgaben ist den Prüflingen zu gestatten. Für die Ausarbeitung ist eine Zeit von fünf Tagen zu je sechs Stunden einzuräumen.

(4) Die mündliche Prüfung darf — für einen Prüfling gerechnet — nicht länger als eine Stunde dauern und umfaßt

a) die Beantwortung von Fragen aus dem Gebiet der Projekte (Abs. 2), aus der elektrotechnischen Praxis und aus dem Gebiet der einschlägigen Vorschriften,

b) den Nachweis der zum selbständigen Betrieb des Gewerbes sonst erforderlichen Kenntnisse, insbesondere auf den Gebieten der kaufmännischen Betriebsführung und der Rechtskunde.

(5) Bei Prüfungswerbern, die nachweisen, daß sie die Meisterprüfung oder die Konzessionsprüfung für ein anderes Gewerbe erfolgreich abgelegt haben oder einen von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes veranstalteten Lehrgang über die zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse auf den Gebieten der kaufmännischen Betriebsführung und der Rechtskunde in der Dauer von mindestens 120 Unterrichtsstunden erfolgreich besucht haben, entfällt die mündliche Prüfung nach Abs. 4 lit. b.

§ 38. (1) Die Konzessionsprüfung ist vor einer Kommission abzulegen, die der Landeshauptmann am Sitze des Amtes der Landesregierung einzusetzen hat.

(2) Die Kommission besteht aus einem Beamten des höheren technischen Dienstes als Vorsitzenden, einem Fachlehrer an einer Höheren Abteilung elektrotechnischer Richtung einer Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt und einem Gewerbetreibenden, der die Konzession für die Oberstufe besitzt.

(3) Für die Abnahme der Prüfung nach § 37 Abs. 4 lit. b ist der Kommission ein weiteres Mitglied beizuziehen, das die hiefür erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind vom Landeshauptmann auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Vor Bestellung des Mitgliedes und des Ersatzmitgliedes aus dem Kreise der Gewerbetreibenden und des Mitgliedes und des Ersatzmitgliedes für die Abnahme der Prüfung nach § 37 Abs. 4 lit. b ist der Vorschlag der zuständigen Fachgruppe einzuholen.

§ 39. Für die Angelobung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission, die Wahrnehmung von Ausschließungsgründen und für den Vorgang bei der Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 15—17 und 19—23.

§ 40. Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens zwei Termine für die Vornahme der Prüfungen festzusetzen und die Prüfungstermine spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder auf andere geeignete Weise kundzumachen.

§ 41. (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse

a) die schulmäßige Ausbildung gemäß Abs. 2 oder die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses im Elektroinstallationsgewerbe oder die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung als Starkstrommonteur und
b) die praktische Verwendung gemäß Abs. 4—6 nachgewiesen hat.

(2) Der Nachweis der schulmäßigen Ausbildung gemäß Abs. 1 lit. a ist durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule maschinentechnischer Richtung oder einer Werkmeisterschule für Elektrotechnik an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten technischen und gewerblichen Lehranstalt oder eines von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder von einer Anstalt einer Gebietskörperschaft veranstalteten Lehrganges für Elektrotechnik in der Dauer von mindestens 270 Unterrichtsstunden zu erbringen.

(3) Die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses gemäß Abs. 1 lit. a ist durch das Lehrzeugnis (oder den Lehrbrief) und das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung (Lehrlingsprüfung) oder eine Bestätigung der zuständigen Fachgruppe, daß eine solche Prüfung zur Zeit der Beendigung des Lehrverhältnisses nicht vorgesehen war, nachzuweisen.

(4) Die Dauer der praktischen Verwendung im Sinne des Abs. 1 lit. b beträgt

a) bei einer schulmäßigen Ausbildung durch den erfolgreichen Besuch
   1. einer Fachschule maschinentechnischer Richtung oder einer Werkmeisterschule gemäß Abs. 2 ..... 3 Jahre,
   2. eines Lehrganges für Elektrotechnik gemäß Abs. 2 ..... 5 Jahre,
b) bei ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses oder erfolgreicher Ablegung der Facharbeiterprüfung im Sinne des Abs. 1 lit. a ..... 6 Jahre.

(5) In die vorgeschriebene Dauer der praktischen Verwendung nach Abs. 4 lit. a ist die Lehrzeit im Gewerbe, wenn sie mindestens drei Jahre gedauert hat, mit einem Jahr anzurechnen.

(6) § 36 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 42. Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin an den Landeshauptmann zu stellen, der über die Zulassung entscheidet; dem Ansuchen sind die Nachweise der in § 41 angeführten Voraussetzungen für die Prüfungszulassung anzuschließen.

§ 43. Der Prüfungswerber hat einen Kostenbeitrag von 400 S als Prüfungsgebühr zu entrichten. Prüfungswerber, bei denen die mündliche Prüfung nach § 37 Abs. 4 lit. b entfällt, haben nur einen Kostenbeitrag von 300 S zu entrichten; auf die Prüfungsgebühr haben die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen Anspruch.

§ 44. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung werden nicht mehr als Nachweis der Befähigung anerkannt, wenn sich der Geprüfte nachher zehn Jahre lang nicht im Elektroinstallationsfache selbständig oder in unselbständiger Stellung betätigt hat.

§ 45. Ob und inwieweit Zeugnisse inländischer oder ausländischer Lehranstalten oder Lehrgänge im Hinblick auf den Unterrichtserfolg dieser Anstalten und Lehrgänge den im § 33 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 angeführten Zeugnissen gleichzuhalten sind, bestimmt im Einzelfall das Bundesministerium für Handel und

Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht auf Antrag des Konzessionswerbers.

§ 46. Der Nachweis der Befähigung kann auch durch Belege anderer als der in den §§ 32 und 34 vorgeschriebenen Art erbracht werden, wenn durch die vorgelegten Belege außer jeden Zweifel gestellt wird, daß wegen der besonderen Kenntnisse des Konzessionswerbers auf dem Gebiet der Elektroinstallation eine fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes gewährleistet ist.

§ 47. Diplome und Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch der in den §§ 7—9 der Verordnung vom 21. Juni 1929, BGBl. Nr. 213, über das konzessionierte Gewerbe der Elektroinstallation, angeführten ehemaligen Lehranstalten und Lehrgänge sind den Diplomen und Zeugnissen über den erfolgreichen Besuch der im § 33 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 angeführten, hinsichtlich ihres Unterrichtserfolges entsprechenden Lehranstalten und Lehrgängen gleichzuhalten.

Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen

§ 48. Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen (§ 15 Abs. 1 Z. 26 der Gewerbeordnung) haben den Nachweis der Befähigung zu erbringen

a) durch Zeugnisse über die schulmäßige Ausbildung und praktische Verwendung (§ 49) oder
b) durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung (§§ 51—57).

§ 49. (1) Der Nachweis der schulmäßigen Ausbildung gemäß § 48 lit. a ist zu erbringen durch

a) das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der II. Staatsprüfung der Studienrichtung Elektrotechnik an der Fakultät für Maschinenbau und Elektrotechnik einer inländischen Technischen Hochschule oder
b) das Absolutorium der Fakultät für Maschinenbau und Elektrotechnik einer inländischen Technischen Hochschule oder der Montanistischen Hochschule Leoben, Studienrichtungen Bergwesen, Hüttenwesen oder Erdölwesen, und Zeugnisse über die erfolgreich abgelegten Einzelprüfungen aus den vorgeschriebenen elektrotechnischen Fächern oder
c) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer Höheren Abteilung elektrotechnischer oder mechanisch-technischer Richtung einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt oder
d) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule elektrotechnischer Richtung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten technischen und gewerblichen Lehranstalt.

(2) Die Dauer der praktischen Verwendung im Sinne des § 48 lit. a beträgt bei einer schulmäßigen Ausbildung

a) nach Abs. 1 lit. a oder b ..... ½ Jahr,
b) nach Abs. 1 lit. c oder d ..... 1 Jahr.

§ 50. Als praktische Verwendung im Sinne der §§ 48 und 49 ist außer der Tätigkeit bei Gewerbeinhabern, die selbst während der ganzen Verwendungsdauer die Berechtigung zur Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen besessen haben, auch die Tätigkeit bei Zivilingenieuren für Elektrotechnik sowie die Verwendung bei der Installation von Starkstromleitungsanlagen von elektrisch betriebenen Bahnen, Elektrizitätsversorgungsunternehmungen und Bergwerken anzuerkennen. Die praktische Verwendung muß vorwiegend in einer Installation von Blitzschutzanlagen oder in einer technischen Überwachung einer solchen Tätigkeit bestehen.

§ 51. (1) Die Konzessionsprüfung (§ 48 lit. b) besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Ausarbeitung eines Projektes einer Blitzschutzanlage einschließlich der Bestimmung der erforderlichen Fangvorrichtungen, Ableitungen und Erdungsanlagen. § 37 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß für die Ausarbeitung der Aufgaben sechs Stunden an einem Tag eingeräumt werden.

(3) Die mündliche Prüfung darf — für einen Prüfling gerechnet — nicht länger als eine Stunde dauern und umfaßt

a) die Beantwortung von Fragen aus dem Gebiet des Projektes (Abs. 2) sowie der Meßtechnik bei der Überprüfung von Blitzschutzanlagen und aus dem Gebiet der einschlägigen Vorschriften,
b) den Nachweis der zum selbständigen Betrieb des Gewerbes sonst erforderlichen Kenntnisse, insbesondere auf den Gebieten der kaufmännischen Betriebsführung und der Rechtskunde.

(4) Bei Prüfungswerbern, die nachweisen, daß sie die Meisterprüfung oder die Konzessionsprüfung für ein anderes Gewerbe abgelegt haben oder einen von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes veranstalteten Lehrgang über die zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse auf den Gebieten der kaufmännischen Betriebsführung und der Rechtskunde in der Dauer von mindestens 120 Unterrichtsstunden erfolgreich besucht haben, entfällt die mündliche Prüfung nach Abs. 3 lit. b.

§ 52. (1) Die Konzessionsprüfung ist vor einer Kommission abzulegen, die der Landeshauptmann am Sitze des Amtes der Landesregierung einzusetzen hat.

(2) Die Kommission besteht aus einem Beamten des höheren technischen Dienstes als Vorsitzenden, einem Fachlehrer an einer Höheren Abteilung elektrotechnischer Richtung einer Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt und einem Gewerbetreibenden, der die Konzession für die Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen oder für das Elektroinstallationsgewerbe besitzt.

(3) Für die Abnahme der Prüfung nach § 51 Abs. 3 lit. b ist der Kommission ein weiteres Mitglied beizuziehen, das die hiefür erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind vom Landeshauptmann auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Vor Bestellung des Mitgliedes und des Ersatzmitgliedes aus dem Kreise der Gewerbetreibenden und des Mitgliedes und des Ersatzmitgliedes für die Abnahme der Prüfung nach § 51 Abs. 3 lit. b ist der Vorschlag der zuständigen Fachgruppe einzuholen.

§ 53. Für die Angelobung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission, die Wahrnehmung von Ausschließungsgründen und für den Vorgang bei der Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 15—17 und 19—23.

§ 54. Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens zwei Termine für die Vornahme der Prüfungen festzusetzen und die Prüfungstermine spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder auf andere geeignete Weise kundzumachen.

§ 55. (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse

a) die schulmäßige Ausbildung gemäß Abs. 2 oder die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses im Elektroinstallationsgewerbe, im Gewerbe der Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen, im Spenglergewerbe, im Schlossergewerbe, im Kupferschmiedegewerbe, im Dachdeckergewerbe oder im Radiomechanikergewerbe oder die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung als Starkstrommonteur und
b) die praktische Verwendung gemäß Abs. 4 bis 5 nachgewiesen hat.

(2) Der Nachweis der schulmäßigen Ausbildung gemäß Abs. 1 lit. a ist durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule maschinentechnischer Richtung oder einer Werkmeisterschule für Elektrotechnik an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten technischen und gewerblichen Lehranstalt oder eines von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder von einer Anstalt einer Gebietskörperschaft veranstalteten Lehrganges für Elektrotechnik in der Dauer von mindestens 270 Unterrichtsstunden zu erbringen.

(3) Die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses gemäß Abs. 1 lit. a ist nachzuweisen

a) soweit es sich um die Erlernung des Gewerbes der Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen oder des Elektroinstallationsgewerbes handelt, durch das Lehrzeugnis (oder den Lehrbrief) und das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung (Lehrlingsprüfung) oder eine Bestätigung der zuständigen Fachgruppe, daß eine solche Prüfung zur Zeit der Beendigung des Lehrverhältnisses nicht vorgesehen war,
b) in den übrigen Fällen durch Beibringung des Gesellenbriefes oder des Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung.

(4) Die Dauer der praktischen Verwendung im Sinne des Abs. 1 lit. b beträgt

a) bei einer schulmäßigen Ausbildung nach Abs. 2 ..... 1 Jahr,
b) bei ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses im Gewerbe der Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen oder im Elektroinstallationsgewerbe oder bei erfolgreicher Ablegung der Facharbeiterprüfung als Starkstrommonteur ..... 2 Jahre,
c) bei ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses in den sonst im Abs. 1 angeführten Gewerben 3 Jahre.

(5) § 50 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 56. Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin an den Landeshauptmann zu stellen, der über die Zulassung entscheidet; dem Ansuchen sind die Nachweise der im § 55 angeführten Voraussetzungen für die Prüfungszulassung anzuschließen.

§ 57. Der Prüfungswerber hat einen Kostenbeitrag von 400 S als Prüfungsgebühr zu entrichten. Prüfungswerber, bei denen die mündliche Prüfung nach § 51 Abs. 3 lit. b entfällt, haben nur einen Kostenbeitrag von 300 S zu entrichten. Auf die Prüfungsgebühr haben die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen Anspruch.

§ 58. Ob und inwieweit Zeugnisse inländischer oder ausländischer Lehranstalten oder Lehrgänge im Hinblick auf den Unterrichtserfolg dieser Anstalten und Lehrgänge den im § 49 Abs. 1 und

§ 55 Abs. 2 angeführten Zeugnissen gleichzuhalten sind, bestimmt im Einzelfall das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht auf Antrag des Konzessionswerbers.

§ 59. Der Nachweis der Befähigung kann auch durch Belege anderer als der im § 48 vorgeschriebenen Art erbracht werden, wenn durch die vorgelegten Belege außer jeden Zweifel gestellt wird, daß wegen der besonderen Kenntnisse des Konzessionswerbers auf dem Gebiet der Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen eine fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes gewährleistet ist.

§ 60. Diplome und Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch der in den §§ 7 bis 9 der Verordnung vom 21. Juni 1929, BGBl. Nr. 213, über das konzessionierte Gewerbe der Elektroinstallation, angeführten ehemaligen Lehranstalten und Lehrgänge sind den Diplomen und Zeugnissen über den erfolgreichen Besuch der im § 49 Abs. 1 und im § 55 Abs. 2 angeführten, hinsichtlich ihres Unterrichtserfolges entsprechenden Lehranstalten und Lehrgängen gleichzuhalten.

Erzeugung von medizinischem Nahtmaterial und Organersatzmaterial

§ 61. Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Erzeugung von medizinischem Nahtmaterial und Organersatzmaterial (§ 15 Abs. 1 Z. 27 der Gewerbeordnung) haben den Nachweis der Befähigung zu erbringen durch Zeugnisse über

a) die schulmäßige Ausbildung gemäß § 62,

b) eine einjährige, vorwiegend auf dem Gebiet der Entkeimung liegende Tätigkeit an einem hygienischen Universitätsinstitut oder an einem gleichwertigen anderen Institut und

c) eine einjährige fachliche Verwendung.

§ 62. Der Nachweis der schulmäßigen Ausbildung im Sinne des § 61 lit. a ist zu erbringen durch

a) das Diplom über das Doktorat der Philosophie mit Chemie als Dissertationsfach einer inländischen Universität oder

b) das Diplom über das Doktorat der technischen Wissenschaften mit Chemie als Dissertationsfach einer inländischen Technischen Hochschule oder

c) das Diplom über das Doktorat der gesamten Heilkunde einer inländischen Universität oder

d) das Diplom eines Magisters der Pharmazie einer inländischen Universität oder

e) das Ingenieurdiplom der Studienrichtung für Technische Chemie an der Fakultät für Naturwissenschaften einer inländischen Technischen Hochschule oder einer ehemaligen Abteilung für Chemie einer inländischen Technischen Hochschule oder

f) das Diplom über das Doktorat der Veterinärmedizin an der Tierärztlichen Hochschule in Wien oder

g) das Ingenieurdiplom der Hochschule für Bodenkultur in Wien, Studienrichtung Gärungstechnik, oder

h) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an der Höheren Abteilung für Biochemie und Schädlingsbekämpfung der Höheren Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien.

§ 63. Ob und inwieweit Zeugnisse inländischer oder ausländischer Lehranstalten im Hinblick auf den Unterrichtserfolg dieser Anstalten den im § 62 genannten Zeugnissen und Diplomen gleichzuhalten sind, bestimmt im Einzelfall das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht auf Antrag des Konzessionswerbers.

§ 64. Als fachliche Verwendung im Sinne des § 61 lit. c ist die Tätigkeit in einem inländischen oder in einem gleichwertigen ausländischen Betrieb zur Erzeugung von medizinischem Nahtmaterial oder Organersatzmaterial anzuerkennen. In diesem Betrieb muß der Bewerber unmittelbar bei der Erzeugung des Materials verwendet worden sein.

Filmproduktion

§ 65. (1) Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Filmproduktion (§ 15 Abs. 1 Z. 29 der Gewerbeordnung) haben den Nachweis der Befähigung durch das Zeugnis über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in leitender Stellung in der Filmproduktion zu erbringen.

(2) Als Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne des Abs. 1 kommt insbesondere die Tätigkeit als Produktionsleiter, Regisseur, erster Kameramann, erster Filmarchitekt oder leitender Direktor eines Filmproduktionsunternehmens in Betracht.

§ 66. Bewerber um eine auf die Herstellung von Werbe- und Dokumentar-Kurzfilmen eingeschränkte Konzession können den Nachweis der Befähigung auch durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Photographengewerbe erbringen.

§ 67. Der Nachweis der Befähigung kann auch durch Belege anderer als der in den §§ 65 und 66 vorgeschriebenen Art, insbesondere über eine einschlägige fachliche Betätigung, erbracht werden, wenn durch die vorgelegten Belege außer jeden Zweifel gestellt wird, daß der Konzessionswerber ein anerkannter Fachmann auf dem Gebiet der Filmproduktion ist.

Filmverleih

§ 68. (1) Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe des Filmverleihs (§ 15 Abs. 1 Z. 30 der Gewerbeordnung) haben den Nachweis der Befähigung durch ein Zeugnis über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in leitender Stellung im Filmverleih zu erbringen.

(2) Als Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne des Abs. 1 kommt insbesondere die Tätigkeit als Verleihchef, erster Disponent oder leitender Direktor eines Filmverleihunternehmens in Betracht.

§ 69. Der Nachweis der Befähigung kann auch durch Belege anderer als der im § 68 vorgeschriebenen Art erbracht werden, wenn durch die vorgelegten Belege außer jeden Zweifel gestellt wird, daß wegen der besonderen Kenntnisse des Konzessionswerbers auf dem Gebiet des Filmverleihs eine einwandfreie Ausübung des Gewerbes gewährleistet ist.

Realitätenvermittlung

§ 70. Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Realitätenvermittlung (§ 15 Abs. 1 Z. 31 der Gewerbeordnung) haben den Nachweis der Befähigung durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung (§§ 71 bis 76) zu erbringen.

§ 71. (1) Die Konzessionsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Der Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist aus den wesentlichen Tätigkeiten des Gewerbes zu entnehmen.

(3) Die schriftliche Prüfung darf nicht länger als zwei Stunden und die mündliche Prüfung — für einen Prüfling gerechnet — nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Bewerber die zur Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse auf den einschlägigen Gebieten des bürgerlichen Rechtes, insbesondere des Grundbuchs- und Mietrechtes, auf den einschlägigen Gebieten des Handelsrechtes, des Steuer-, Gebühren-, Bau- und Agrarrechtes einschließlich des Landpacht- und Grundverkehrsrechtes, der einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechtes, der Vorschriften über das Wohnungswesen, der Organisation der Behörden, des Planlesens, der Rentabilitätsberechnung und der Verkehrsgewohnheiten besitzt.

§ 72. (1) Die Konzessionsprüfung ist vor einer Kommission abzulegen, die der Landeshauptmann am Sitze des Amtes der Landesregierung einzusetzen hat.

(2) Die Kommission besteht aus einem mit den Angelegenheiten der Realitätenvermittlung vertrauten Beamten des höheren Verwaltungsdienstes als Vorsitzenden, einem Notar und je einem Mitglied aus den Berufskreisen der Realitätenvermittler oder Gebäudeverwalter und der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind vom Landeshauptmann auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Vor Bestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Gewerbetreibenden ist der Vorschlag der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor Bestellung des Mitgliedes und des Ersatzmitgliedes aus der Land- und Forstwirtschaft der Vorschlag der zuständigen Landwirtschaftskammer einzuholen.

§ 73. Für die Angelobung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission, die Wahrnehmung von Ausschließungsgründen und für den Vorgang bei der Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 15—17, 19—21 und 23.

§ 74. Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens einen Termin für die Vornahme der Prüfung festzusetzen und den Prüfungstermin spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder auf andere geeignete Weise kundzumachen.

§ 75. (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer den Nachweis einer dreijährigen, einschlägigen praktischen Verwendung, insbesondere bei einem befugten Gebäudeverwalter oder Realitätenvermittler oder bei der Gebäudeverwaltung einer Gebietskörperschaft, erbringt.

(2) Personen, die den Doktorgrad an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität erworben oder die judizielle Staatsprüfung an einer inländischen Universität erfolgreich abgelegt haben, Doktoren der Handelswissenschaften und Diplomkaufleuten der Hochschule für Welthandel in Wien, Ziviltechnikern, Diplomingenieuren der inländischen technischen Hochschulen, der Montanistischen Hochschule Leoben und der Hochschule für Bodenkultur in Wien sind zwei Jahre auf diese praktische Verwendungszeit anzurechnen.

(3) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin an den Landeshauptmann zu stellen, der über die Zulassung entscheidet; dem Ansuchen sind die Nachweise der im Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen für die Prüfungszulassung anzuschließen.

(4) Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen sie zweimal nach Ablauf von je sechs Monaten wiederholen. Weitere Wiederholungen sind nur nach Ablauf von jeweils zwei Jahren zulässig.

§ 76. Der Prüfungswerber hat einen Kostenbeitrag von 200 S als Prüfungsgebühr zu ent-

richten; auf diesen Betrag haben die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen Anspruch.

Gebäudeverwaltung

§ 77. Die Bestimmungen der §§ 70—76 gelten auch hinsichtlich des Nachweises der Befähigung für das Gewerbe der Gebäudeverwaltung (§ 15 Abs. 1 Z. 32 der Gewerbeordnung). Der Prüfungskommission ist jedoch kein Mitglied aus dem Berufskreis der Land- und Forstwirtschaft beizuziehen und es hat die Prüfung aus dem Gebiet des Agrarrechtes zu entfallen. Auch ist die Bestimmung des § 75 Abs. 2 über die Herabsetzung der Verwendungszeit bei Diplomingenieuren der Hochschule für Bodenkultur in Wien nicht anzuwenden.

Frachtenreklamation

§ 78. (1) Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Frachtenreklamation (§ 15 Abs. 1 Z. 33 der Gewerbeordnung) haben nachzuweisen, daß sie durch mindestens sechs Jahre praktischer Betätigung im angestrebten Gewerbe, im Tarifbüro eines Speditionsunternehmens oder im Tarifdienst einer öffentlichen Eisenbahn die für die Ausübung des Gewerbes nötigen Kenntnisse und Erfahrungen im in- und ausländischen Gütertarifwesen und Beförderungsrecht erworben haben.

(2) Der Nachweis einer unselbständigen Beschäftigung ist durch Zeugnisse zu erbringen, in denen der Dienstgeber die entsprechende praktische Betätigung bestätigt.

Ausgleichsvermittlung

§ 79. (1) Bewerber um ein Konzession für das Gewerbe der Ausgleichsvermittlung (§ 15 Abs. 1 Z. 34 der Gewerbeordnung) haben nachzuweisen, daß sie durch mindestens sieben Jahre praktischer Betätigung im angestrebten Gewerbe oder als Wirtschaftstreuhänder oder in entsprechender Tätigkeit in der Kanzlei eines Rechtsanwaltes oder Notars oder bei einem Zivilgericht die für die Ausübung des Gewerbes nötigen Kenntnisse und Erfahrungen auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet erworben haben.

(2) Der Nachweis einer unselbständigen Beschäftigung ist durch Zeugnisse zu erbringen, in denen der Dienstgeber die entsprechende praktische Betätigung bestätigt.

Versteigerung beweglicher Sachen

§ 80. (1) Bewerber um eine Konzession für das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen (§ 15 Abs. 1 Z. 35 der Gewerbeordnung) haben mindestens drei Jahre praktischer Betätigung im angestrebten Gewerbe oder sonst bei Versteigerung als Versteigerungsleiter oder Ausrufer nachzuweisen; sofern sie die Berechtigung zur Versteigerung beweglicher Sachen von historischem, künstlerischem oder Sammlerwert anstreben, muß ein Jahr der praktischen Betätigung in einem einschlägigen Gewerbebetrieb oder im Ausstellungswesen zurückgelegt worden sein.

(2) Der Nachweis einer unselbständigen Beschäftigung ist durch Zeugnisse zu erbringen, in denen der Dienstgeber (Auftraggeber) die entsprechende praktische Betätigung bestätigt.

Bewachungsgewerbe

§ 81. (1) Bewerber um eine Konzession für das Bewachungsgewerbe (§ 15 Abs. 1 Z. 36 der Gewerbeordnung) haben nachzuweisen, daß sie durch mindestens fünf Jahre praktischer Betätigung im angestrebten Gewerbe oder bei der Polizei, Gendarmerie oder Justizwache oder im Bundesheer die zur Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse auch auf rechtlichem Gebiet erworben haben.

(2) Der Nachweis einer unselbständigen Beschäftigung ist durch Zeugnisse oder Dienstbeschreibungen zu erbringen, in denen der Dienstgeber (die Dienststelle) die entsprechende praktische Betätigung bestätigt.

ARTIKEL II

(1) Personen, die zur Ausübung eines Gewerbes, das durch die Gewerberechtsnovelle 1965 an eine Konzession gebunden wurde, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes berechtigt sind, dürfen dieses Gewerbe im Rahmen ihrer bisherigen Gewerbeberechtigung weiter ausüben, ohne den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Befähigungsnachweis zu erbringen, wenn sie das Gewerbe durch zwei Jahre befugt ausgeübt haben.

(2) Personen, die ein von ihnen früher betriebenes Gewerbe, neuerlich ausüben wollen, haben den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht zu erbringen, wenn sie seinerzeit den Befähigungsnachweis nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerberechtsnovelle 1965 geltenden Vorschriften über den Befähigungsnachweis erbracht haben.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für das gemäß § 15 Abs. 1 Z. 26 der Gewerbeordnung konzessionierte Gewerbe der Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen, Abs. 2 auch nicht für das gemäß § 15 Abs. 1 Z. 25 der Gewerbeordnung konzessionierte Gewerbe der Elektroinstallation.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1—3 sind auf den gemäß § 55 der Gewerbeordnung bestellten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter sinngemäß anzuwenden.

ARTIKEL III

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Gewerberechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59, in Kraft.

Bock

232. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Juli 1965, mit der die Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz abgeändert wird

Auf Grund des Punzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 184/1965, wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz vom 24. Juni 1954, BGBl. Nr. 212, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Platin-, Gold- oder Silberbarren, Platten, Granalien, Bleche, Stangen, Drähte, Stäbe, Bänder, Streifen sowie gegossene oder maschinell erzeugte unvollständige Halbfertigwaren gelten nicht als Edelmetallgegenstände im Sinne des § 1 des Punzierungsgesetzes."

2. § 3 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Das Lot darf das zur Lötung notwendige Maß nicht überschreiten und muß wenigstens die Hälfte des Feingehaltes des Platin-, Gold- oder Silbergegenstandes besitzen, zu dessen Lötung es dient. Hievon kann bei Lotkernketten abgewichen werden, wenn der Durchschnittsfeingehalt des einzelnen Kettengliedes den entsprechenden Mindestfeingehalt aufweist.

(4) Die für die Ausfuhr über die Zollgrenze bestimmten Edelmetallgegenstände dürfen in jedem beliebigen Feingehalt erzeugt werden (§ 3 Abs. 4 und § 16 des Punzierungsgesetzes; § 30 Abs. 1 dieser Verordnung)."

3. Im § 4 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Werden Edelmetallgegenstände ohne Feingehaltszahl einer Punzierungsbehörde vorgelegt, so hat diese Behörde von Amts wegen den Feingehalt zu ermitteln und gegen Kostenersatz aufzuschlagen (§ 3 Abs. 1 des Punzierungsgesetzes; § 14 dieser Verordnung)."

4. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Zulässige Legurmetalle

Zur Legierung dürfen bei Platin, Gold oder Silber beliebige Metalle verwendet werden. Die Anwendung eines anderen Metallzusatzes als Silber und Kupfer sowie die Benützung von Loten mit flüchtigen Metallen, wie Cadmium oder Zink, muß bei der Vorlage der Ware zur Feingehaltsprüfung der Punzierungsbehörde unter Angabe der Art der verwendeten Metalle angezeigt werden; hiezu ist der Vordruck für die punzierungsamtliche Warenerklärung (§ 15 dieser Verordnung) zu verwenden. Das Punzierungsamt kann verfügen, daß von derartigen Platin-, Gold- oder Silberlegierungen, aus denen die zur Feingehaltsprüfung vorgelegten Gegenstände erzeugt wurden, ein mindestens ein Gramm schweres Materialstückchen zur Vornahme der genaueren Probe vorzulegen ist.

5. Im § 10 ist an Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Der Überzug (Plattierung), die Vergoldung oder Dublierung darf nicht so stark sein, daß dadurch die Erkennung der Gegenstände durch die Strichprobe unmöglich wird."

6. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Edle Verzierungen an unedlen Gegenständen

An unedlen, nicht edelmetallähnlichen Gegenständen oder an Gegenständen aus Eisen oder Stahl angebrachte Verzierungen und Montierungen aus Platin, Gold oder Silber sind punzierungspflichtig, wenn sie von dem unedlen Gegenstand trennbar sind."

7. Im § 13 ist an Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Ketten müssen in verlötetem Zustand zur Punzierung vorgelegt werden."

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 Abschnitt A hat lit. d zu lauten:

„d) für Goldgegenstände mit dem Feingehalt 585: Pferdekopf;".

b) Im Abs. 3 Abschnitt B hat lit. c zu lauten:

„c) für Goldgegenstände der Feingehaltsgrade 1 und 2: Weintraube sowie die Ziffer 1 oder 2, für Goldgegenstände der Feingehaltsgrade 3 und 4: Hundekopf sowie die Ziffer 3 oder 4, entsprechend der Feingehaltsstufe;".

c) In Abs. 5 ist einzufügen:

„F für die Punzierungsstätte Feldkirch (Außenstelle des Punzierungsamtes Innsbruck),".

9. Abschnitt VI hat zu lauten:

„Punzierungsbehörden

(Zu § 5 des Punzierungsgesetzes)

§ 28. (1) Punzierungsbehörden sind das Hauptpunzierungs- und Probieramt sowie die Punzierungsämter.

(2) Ein Punzierungsamt besteht:

a) in Graz; sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf Kärnten und Steiermark;

b) in Innsbruck; sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf Tirol und Vorarlberg;

c) in Linz; sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf Oberösterreich und Salzburg.

(3) Zwei Punzierungsämter bestehen in Wien:

a) das Punzierungsamt Wien I; sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Wiener Bezirke IV bis VIII, X, XII bis XIX und XXIII sowie auf Niederösterreich und Burgenland;

b) das Punzierungsamt Wien II; sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Wiener Bezirke I bis III, IX, XI und XX bis XXII.

(4) Als Außenstellen der Punzierungsämter bestehen

a) eine Punzierungsstätte in Feldkirch als Außenstelle des Punzierungsamtes Innsbruck;

b) eine Punzierungsstätte in Klagenfurt als Außenstelle des Punzierungsamtes Graz;

c) eine Punzierungsstätte in Salzburg als Außenstelle des Punzierungsamtes Linz."

10. § 29 hat zu entfallen.

11. Nach § 29 ist einzufügen:

„ABSCHNITT VI a

Punzierung von Edelmetallgegenständen bei der Ein- und Ausfuhr

(Zu §§ 16 und 17 des Punzierungsgesetzes)"

12. Im § 33 hat Abs. 3 zu entfallen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)" und „(4)".

13. § 34 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die als inländische Rückwaren eingehenden Edelmetallgegenstände gilt folgendes:

a) Edelmetallgegenstände, die im Inland erzeugt wurden und die eine nach den geltenden Bestimmungen vorgeschriebene Feingehaltspunze, ferner eine Feingehaltszahl und die Namenspunze (Fabrikszeichen) des Herstellers aufweisen, sind bei Wiedereinfuhr von den Zollämtern vor der Zollabfertigung mit allen Begleitpapieren zur Prüfung der Echtheit der Bezeichnungen an das örtlich zuständige Punzierungsamt (§ 28) zu leiten. Wenn dieses Amt die Bezeichnungen für echt befunden hat, hat es dies auf den Begleitpapieren zu bestätigen.

b) Im Eingang verzollte Edelmetallgegenstände, die gemäß den Punzierungsvorschriften mit einer inländischen Feingehaltspunze für ausländische Gegenstände versehen sind und die zum ungewissen Verkauf ausgeführt wurden, bedürfen bei ihrer ordnungsgemäßen Wiedereinfuhr keiner Überprüfung durch ein Punzierungsamt.

c) Edelmetallgegenstände, die zu einem früheren Zeitpunkt unpunziert und mit dem Ausfuhrstempel versehen oder entsprechend den im § 35 vorgesehenen Ausnahmen zur Ausfuhr gelangt waren, sind, falls sie in den Begleitpapieren oder vom Empfänger als inländische Rückwaren bezeichnet werden, mit sämtlichen Begleitpapieren vom Zollamt vor der Zollabfertigung an das nächste oder an das allenfalls vom Empfänger bezeichnete Punzierungsamt zur Prüfung der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen zu leiten. Das Punzierungsamt hat die Gegenstände nach Ansetzung seines Befundes auf den Begleitpapieren zwecks Abschluß des Zollverfahrens an das Zollamt zurückzuleiten."

14. Abschnitt VII hat zu lauten:

„Punzierungsgebühr

(Zu §§ 26 a und 39 des Punzierungsgesetzes)

§ 37. (1) Die Gebühr für die Punzierung ist bei Uhrgehäusen aus Platin, Gold oder Silber nach Stücken, bei allen übrigen Platin-, Gold- und Silbergegenständen nach deren Gewicht, und zwar nach ganzen Grammen, von Gramm zu Gramm, zu bemessen.

(2) Die Gebühr für die Punzierung beträgt:

	Schilling
1. Für Platingegenstände je kg	800·—
2. Für Goldgegenstände je kg	600·—
3. Für Silbergegenstände je kg	80·—
4. a) Für Platinuhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm	8·—
von 32 mm und darüber	16·—
b) Für Golduhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm	3·60
von 32 mm und darüber	9·—
c) Für Silberuhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm	1·80
von 32 mm und darüber	3·60

(3) Werden Gegenstände, die sich in rohem oder bis einschließlich geschmirgeltem Zustand befinden, zur Punzierung vorgelegt, so kann die Punzierungsbehörde aus technischen Gründen bei Errechnung der Gebühren vom Bruttogewicht einen Gewichtsabzug bis zu 10 v. H. bei Goldgegenständen und bis 20 v. H. bei Silbergegenständen machen.

(4) Bestandteile aus anderen Metallen oder Stoffen (zum Beispiel gefaßte Steine) sind bei der Gebührenermittlung gewichtsmäßig in Abzug zu bringen.

(5) Die Gebühren sind vor Ausfolgung der punzierten Gegenstände an der Kasse der Punzierungsbehörde zu entrichten."

15. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Ergibt sich bei der amtlichen Nachschau eine Beanstandung, so ist ein amtlicher Befund in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, der von der Partei mit zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung hievon ist der Partei auszufolgen. Die beanstandeten Waren und sonstigen Gegenstände sind vom Warenlager abzusondern, von der Partei zu verpacken und mit dem Siegel des Amtsorgans zu versehen sowie mit dem aufgenommenen Befund dem Punzierungsamt zu übergeben. Doch kann auch die Partei die Vorlage des versiegelten Paketes innerhalb einer vom Organ der Punzierungsbehörde zu bestimmenden Frist im Punzierungsamt selbst vornehmen."

16. § 61 hat zu entfallen.

17. § 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gegenstände aus unedlen Metallen dürfen nicht so stark mit Platin, Gold oder Silber überzogen sein, daß dadurch die Erkennung der Gegenstände als unedel durch die Strichprobe verhindert wird. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gegenstände, die auf der sichtbaren Innenseite als unedel erkennbar und an einer deutlich sichtbaren Stelle mit einem der Worte „Unecht", „Unedel", „Metall" oder entsprechend (zum Beispiel mit dem Namen des Herstellungsmetalles) bezeichnet sind."

18. § 66 hat zu lauten:

„§ 66. Strafverfügungen

(1) Kann der in einer Strafverfügung ausgesprochene Verfall von Gegenständen nicht vollzogen werden, so hat das Punzierungsamt eine Wertersatzstrafe (§ 32 des Punzierungsgesetzes) zu verhängen. Das Ausmaß dieser Strafe darf den Betrag von 2000 S nicht übersteigen.

(2) Bei Erlassung einer Strafverfügung ist das in Anhang V abgebildete Formular zu verwenden. Dieses Formular ist mit dem Aufdruck „Zustellung zu eigenen Handen" zu versehen."

19. § 72 hat zu lauten:

„§ 72. Die Mitgliedschaft im Punzierungsbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Mitglieder, die außerhalb Wiens wohnen, erhalten für die Reise zu den Sitzungen des Beirates Reisekostenentschädigungen sowie die Vergütung der Fahrtauslagen nach den Reisegebührenvorschriften für Bundesbedienstete unter Zugrundelegung der Dienstklasse VIII. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses (§ 69 Abs. 2) gebührt keine Entschädigung."

20. Anhang I wird durch die geänderte Fassung ersetzt (Beilage). ./.

21. Anhang II ist wie folgt zu ändern:

Im Abschnitt II sind anstelle der unter der Überschrift „Gold" befindlichen Abbildungen der beiden Weintrauben mit der Bezeichnung „W 3" und „W 4" die Abbildungen eines Hundekopfes mit der Bezeichnung „W 3" und „W 4" zu setzen (Beilage). ./.

Schmitz

Das Probierverfahren

Bei Bestimmung des Feingehaltes einer Edelmetallegierung ist in der Regel die Strichprobe auf dem Stein und, falls diese nicht durchführbar oder eine größere Genauigkeit erforderlich ist, das Kupellationsverfahren oder das Probeverfahren auf nassem Wege anzuwenden.

A. Die Strichprobe auf dem Stein

1. Goldstrichprobe

Zur Strichprobe der Goldlegierungen sind erforderlich:

1. ein Probierstein,
2. Goldprüfnadeln und
3. Probesäuren.

Zu 1.

Als Probierstein wird der schwarze, feinkörnige, harte Kieselschiefer (lydischer Stein) verwendet, der eine gleichartige, aderfreie, glatte und geschliffene Oberfläche besitzt. Karbonathältige Probiersteine, die bei Anwendung von Säuren aufbrausen, sind für die Strichprobe nicht geeignet.

Der Probierstein ist sorgfältig rein zu halten. Die Reinigung geschieht mittels eines feinkörnigen Schleifsteines oder eines Bimssteines in der Weise, daß nach Befeuchten des Probiersteines mit Wasser die auf ihm befindlichen Probierstiche behutsam und ohne das geringste Ritzen durch Überfahren mit dem Schleif- oder Bimsstein entfernt werden. Sodann wird der entstandene Schlamm abgespült, der Stein mit einem weichen Leinwandlappen trockengerieben und ein Tropfen reinen Mandelöles auf dessen Mitte gebracht; dieser wird mit der flachen Hand auf der Oberfläche des Steines verteilt und mit einem Leinwandlappen gleichmäßig verrieben.

Der so vorbereitete Prüfstein ist an einem staubfreien Ort aufzubewahren; auf verstaubten Steinen können keine verläßlichen Proben vorgenommen werden.

Zu 2.

Die Goldprüfnadeln sind schmale, an Kupfer- oder Bronzestreifen angelötete Lamellen oder Stifte aus verschiedenen Goldlegierungen, welche die im § 3 Punzierungsgesetz festgesetzten Feingehaltsgrade und verschiedene Legurverhältnisse des Kupfers und Silbers, insbesondere aber Mischungen in jenen Farben darstellen, die bei Goldwaren am gebräuchlichsten sind. Es ist nämlich für die genaue Bestimmung des Feingehaltes einer Goldware von besonderer Wichtigkeit, daß die mitgestrichene Prüfnadel die möglichst gleiche Legur mit dem zu prüfenden Gegenstand besitzt, so daß die beiden Striche am Stein möglichst gleichfarbig sind. Denn zwei Goldsorten, die genau denselben Feingehalt besitzen, aber in der Legierung verschieden sind, werden von der Probesäure, je nachdem das Silber oder das Kupfer als Zusatz vorwiegt, langsamer oder schneller angegriffen, und es würde die gleich feine Goldlegierung mit mehr Kupfer legiert fälschlich minderhältiger erscheinen als jene, die vorwiegend Silber enthält.

Zu 3.

Zur Prüfung minderhältiger Goldlegierungen (unter 500 Tausendteilen Feingehalt) wird Salpetersäure in verschiedenen Konzentrationsgraden verwendet, damit sie das in der Legierung enthaltene Silber und Kupfer am Probierstrich auflöse.

Die sogenannte Neugoldsäure, die für Goldlegierungen bis zu etwa 400 Tausendteilen Feingehalt verwendet werden kann, ist Salpetersäure von einer Dichte bis höchstens 1·20 und wird durch Mischung von 2 Gewichtsteilen konzentrierter Salpetersäure (Dichte 1·41) und 3 Gewichtsteilen destillierten Wassers bereitet.

Zur Prüfung von Goldlegierungen zwischen 400 und 500 Tausendteilen Feingehalt eignet sich reine konzentrierte Salpetersäure (Dichte 1·41).

Zur Prüfung von Feingehalten von 500 bis 670 Tausendteilen dient eine Mischung von Salpetersäure, Salzsäure und Wasser, die also eine gewisse Menge freies Chlor gelöst enthält.

Sie besteht aus 100 Gewichtsteilen der Probesäure für Gold Nr. 3, verdünnt mit 100 Gewichtsteilen destillierten Wassers.

Die Probesäure für Gold Nr. 3, die sich zur Prüfung von Goldlegierungen von 670 bis etwa 840 Tausendteilen Feingehalt eignet, besteht aus 100 Gewichtsteilen konzentrierter Salpetersäure (Dichte 1·41), 2 Gewichtsteilen konzentrierter Salzsäure (Dichte 1·19) und 25 Gewichtsteilen destillierten Wassers.

Die sogenannte Medaillensäure eignet sich zur Prüfung von Goldlegierungen mit mehr als 840 Tausendteilen Feingehalt und hat folgende Zusammensetzung:

121 Gewichtsteile konzentrierter Salpetersäure (Dichte 1·41), 9 Gewichtsteile konzentrierter Salzsäure (Dichte 1·19) und 50 Gewichtsteile destillierten Wassers.

Diese Probesäuren wirken am besten bei Zimmertemperatur (etwa 18 Grad Celsius); bei höheren Temperaturen wirken sie zu rasch, bei niedrigeren zu langsam.

Die Einwirkung der auf den Probestrich aufgetragenen Säure darf nur langsam erfolgen, um die kleinsten Unterschiede im Feingehalt feststellen zu können.

Zu schwache Probesäure wird durch Zusatz von Salpetersäure oder Probesäure für Gold Nr. 3 verstärkt, zu starke durch Beisatz von Wasser abgeschwächt.

Die Probesäuren sind in Fläschchen mit eingeriebenen gläsernen Tropfstöpseln, die zugleich zum Auftragen der Säure dienen, aufzubewahren und sorgfältig vor Verdunsten, Verunreinigung und längerer Einwirkung des direkten Sonnenlichtes zu schützen.

Bei Vornahme der Strichprobe ist folgendermaßen vorzugehen:

Der zu prüfende Goldgegenstand soll bereits versäubert, das ist von dem durch Glühen erzeugten schwarzbraunen Überzug befreit, beziehungsweise noch ungefärbt (ungesotten), das heißt, ehe er noch mit einer Schichte hochfeinen Goldes versehen ist, zur Prüfung vorgelegt werden. Ist der Gegenstand noch nicht gefeilt oder schon gefärbt, so muß er an der zu probierenden Stelle von dem schwarzbraunen Überzug beziehungsweise von der Feingoldschicht mit einem Schaber oder einer Feile sorgfältig befreit werden, da im ersteren Fall mit der ungereinigten Oberfläche kein verläßlicher Probestich erzielt werden kann, im letzteren Fall durch das Mitstreichen der Feingoldschicht die Strichprobe einen höheren Goldgehalt anzeigen würde, als der Gegenstand besitzt.

Bei der Wahl der zu probierenden Stelle müssen auch Lötstellen vermieden werden, weil diese infolge des meist minderhältigen Lotes einen zu niedrigen Goldgehalt anzeigen würden.

Mit der so vorbereiteten Stelle wird nun auf dem Probierstein ein etwa 2 bis 3 Millimeter breiter und 10 bis 30 Millimeter langer metallisch glänzender und vollkommen gleichmäßiger Probestrich gemacht. Beiderseits unmittelbar neben diesem Probestrich wird mit einer in der Farbe möglichst gleichen Probiernadel ein Strich in derselben Weise ausgeführt. Quer über der Mitte dieser drei Probestriche wird mit dem Tropfstöpsel — ohne den Stein zu berühren — die entsprechende Probesäure aufgetragen und ihre Einwirkung beobachtet. Die Säuremischung löst zuerst das beilegierte Kupfer und Silber auf; bevor sie jedoch wegen ihres Gehaltes an freiem Chlor das Gold selbst angreift, muß sie mit einem gut saugenden Papier durch leichtes, in senkrechter Richtung geführtes Aufdrücken und Abheben vom Stein entfernt werden. Aus der Farbe des Rückstandes der drei Probestriche wird der Feingehalt des Goldgegenstandes erkannt.

Bei gleichem Feingehalt und gleicher Farbe werden die Probestriche des Gegenstandes und der Nadel gleich stark angegriffen, weshalb auch die Goldrückstände gleich erscheinen. Ist jedoch der Probestrich mehr angegriffen, daher dessen Goldrückstand dunkler als jener des Striches der Nadel, so ist der Gegenstand geringhältiger, und zwar um so mehr, je deutlicher sich der Unterschied zeigt.

Stimmt die Farbe des zu probierenden Gegenstandes mit keiner der vorhandenen Nadeln überein, sondern liegt sie zwischen zweien von ihnen, so streicht man die beiden Nadeln rechts und links vom Probestrich des Gegenstandes auf den Stein und beobachtet die gleichzeitige Einwirkung der Säure auf alle drei Striche.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, den richtigen Zeitpunkt zu treffen, in dem die Unterschiede infolge der Säureeinwirkung am deutlichsten hervortreten, und dann die Probesäure von dem Stein sofort zu entfernen. Geschieht dies zu früh, so wird der Unterschied der Einwirkung bei verschiedenen Feingehalten zuwenig deutlich; geschieht es zu spät, so sind die Goldrückstände bereits zu dunkel und ihre Unterschiede treten zur Beurteilung des Feingehaltes daher zuwenig hervor.

Je schwächer die Probesäure ist und je langsamer sie einwirkt, desto leichter und genauer kann der Zeitpunkt für ihre Entfernung vom Stein bestimmt werden und desto deutlicher wird ein allfälliger Unterschied zwischen den Strichen des Gegenstandes und der Nadel hervortreten; der Feingehalt kann auf diese Weise bis auf wenige Tausendteile genau bestimmt werden.

Auf dem Strich von vorwiegend silberhältigen Goldlegierungen bildet sich durch Einwirkung der chlorhältigen Probesäure ein weiß wirkender Niederschlag von Silberchlorid; dieser kann durch Auflösung mit Ammoniak und mehrmaliges vorsichtiges Abtupfen mit Saugpapier ohne Störung des Goldrückstandes entfernt werden.

2. Silberstrichprobe

Zur Ermittlung des Feingehaltes einer Silberlegierung nach der Strichprobe sind ein Probierstein und Prüfnadeln notwendig. Der Probierstein für Silber muß die gleiche Beschaffenheit haben wie jener für Gold und erfordert die gleiche Behandlung.

Ist das Silber nur mit Kupfer legiert, so genügt für jeden Feingehalt nur eine Prüfnadel. Diese Nadeln sind ebenso wie die Goldnadeln sorgfältig rein zu halten.

Der Gegenstand muß an der zu prüfenden Stelle von dem allfällig anhaftenden Kupferoxyd oder vom Weißsude (Feinsilber) befreit werden. Auch ist — wie bei Gold — jede Lotstelle zu vermeiden. Der Probestrich des Gegenstandes und jener der Prüfnadel wird in gleicher Weise wie bei Gold ausgeführt. Aus dem Unterschied der Farbe der beiden Striche kann auf den Feingehalt des Gegenstandes geschlossen werden.

Zeigen die Farben der mit dem Gegenstand oder mit der Prüfnadel erzeugten Striche oder die Rückstände der Striche nach Anwendung der Silberprüfsäuren einen Unterschied, so muß der Gegenstand der genaueren Probe unterworfen werden.

Die Silberprüfsäure besteht aus:

3 Gewichtsteilen Kaliumdichromat, 4 Gewichtsteilen konzentrierter Schwefelsäure (Dichte 1·84) und 32 Gewichtsteilen destillierten Wassers.

Die Chromsäurelösung erzeugt mit Silber einen blutroten Niederschlag von Silberchromat; dieser Niederschlag ist umso dichter, sein Entstehen umso rascher und seine Farbenintensität umso größer, je feiner das legierte Silber ist. Das Auftragen und Abtupfen der Säure erfolgt wie bei der Goldstrichprobe.

B. Das Kupellationsverfahren

Dieses Verfahren besteht darin, daß durch Abtreiben einer bestimmten Menge des Probegutes im Muffelofen das im Probegut enthaltene Gold und Silber als Feinmetall ausgeschieden und aus deren Gewichten der Feingehalt des Probegutes festgestellt wird.

Die technische Durchführung erfolgt nach dem allgemein üblichen Verfahren.

C. Das Probeverfahren auf nassem Wege für die Bestimmung des Silbergehaltes

Die Silberprobe auf nassem Wege wird nach der Methode von Gay-Lussac oder der von Volhard ausgeführt.

Das Verfahren nach Gay-Lussac beruht auf der Fällung des in Salpetersäure gelösten Silbers mittels einer titrierten Natriumchloridlösung als Silberchlorid. Das Verfahren eignet sich für alle Feingehalte und ergibt sehr genaue Resultate.

Die Silberbestimmung nach Volhard beruht auf der Fällung des in Salpetersäure gelösten Silbers mit Ammoniumrhodanid als Silberrhodanid, wobei eine beigesetzte Eisenammoniumalaunlösung als Indikator dient.

Die Durchführung der Probe nach Gay-Lussac und Volhard erfolgt nach den allgemein üblichen Verfahren.

D. Probierverfahren bei Legierungen aus Viertelgold

Die Ermittlung des Goldfeingehaltes bei Legierungen aus Viertelgold kann erfolgen durch:

a) die Strichprobe,

b) das Lösungsverfahren,

c) die Feuerprobe.

a) Die Strichprobe auf dem Stein ist ähnlich der bei Goldlegierungen mit einem Feingehalt von 585 Tausendteilen. Von besonderer Wichtigkeit für die Genauigkeit dieser Probe ist die richtige Wahl der Prüfnadel, deren Farbe mit jener der Legierung möglichst genau übereinstimmen soll.

Als Prüfsäure ist Salpetersäure von der Dichte 1·20 anzuwenden. Nach diesem Verfahren läßt sich der Goldgehalt einer Viertelgoldlegierung bis auf 10 Tausendteile genau bestimmen.

b) Das Lösungsverfahren besteht darin, daß das Gold durch Auflösen der ihm beilegierten Metalle als Feingold ausgeschieden wird. Zu diesem Zweck werden zwei auf Kartenblattstärke ausgewalzte Lamellen der zu untersuchenden Legierung im Gewichte von je 0·25 g (500 Tausendstel Probiergewicht) in 40 ml (Milliliter) Salpetersäure von der Dichte 1·30 durch 30 Minuten gekocht. Die Säure ist sodann abzugießen und durch eine neue von gleicher Stärke und Menge zu ersetzen, in der die Lamellen 15 Minuten lang ausgekocht werden.

Die zurückbleibenden Feingoldreste sind mit Wasser zu waschen, in einen Glühtiegel zu bringen, zu trocknen, zu glühen und zu wägen.

c) Die Feuerprobe durch Abtreiben des Probegutes im Muffelofen ist bei entsprechender Quartierung nach den allgemein in Anwendung stehenden Verfahren auszuführen.

Anhang II

(Änderung laut Ziffer 21 der Verordnung)

II. Feingehaltspunzen für ausländische Edelmetallgegenstände

Gold

986 900 750 585

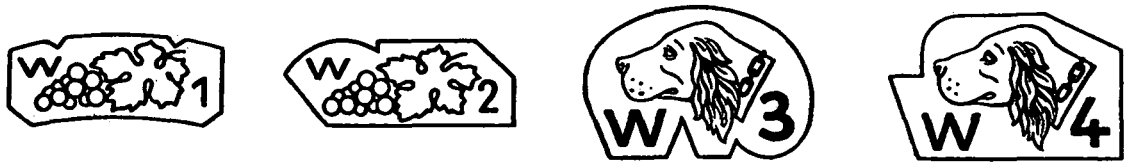

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124·– für Inlands- und S 174·– für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1·– für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.